

Rechtsprechung, die sich an den Interessen der Politik orientiert, gefährdet die Rechtstaatlichkeit in Deutschland

DIE MOBILFUNKFORSCHUNG VOR GERICHT

Teil 2

| | |
|--|----|
| ZUSAMMENFASSUNG | 2 |
| VORGESCHICHTE | 4 |
| PROZESSURSACHE | 6 |
| DER PROZESS | 7 |
| Urteil des Landgerichts..... | 7 |
| Begründung des Urteils | 7 |
| Die Ordnungsmittelbeschlüsse des Landgerichts..... | 9 |
| 1. Ordnungsmittelantrag | 9 |
| 2. Ordnungsmittelantrag | 10 |
| 3. Ordnungsmittelantrag | 11 |
| 4. Ordnungsmittelantrag | 11 |
| 5. Ordnungsmittelantrag | 12 |
| 6. Ordnungsmittelantrag | 13 |
| Aufhebung der Ordnungsmittelbeschlüsse durch das Hanseatische Oberlandesgericht..... | 15 |
| Alexander Lerchl feiert seinen 6:0-Triumph..... | 17 |
| Rügen gegen das Hanseatische Oberlandesgericht | 17 |
| Zurückweisung der Rügen durch das Hanseatische Oberlandesgericht | 20 |
| BESCHWERDE BEIM BUNDESVERFASSUNGSGERICHT..... | 20 |
| SCHLUSSFOLGERUNG | 22 |
| 1. Die Ordnungsmittelbeschlüsse des Landgerichts sind überzeugend begründet | 22 |
| 2. Die Aufhebung der Ordnungsmittelbeschlüsse durch das Hanseatische Oberlandesgericht ist rechtsirrig | 24 |
| 3. Die Beschlüsse des Hanseatischen Oberlandesgerichts ermöglichen der Politik die Fortsetzung des Geschäftsmodells mit Alexander Lerchl | 24 |

ZUSAMMENFASSUNG

In der gerichtlichen Auseinandersetzung zwischen Elisabeth Kratochvil und Alexander Lerchl, Professor für Biologie und Ethik an der privaten Jacobs University in Bremen, geht es um die Frage, ob Alexander Lerchl seine Behauptung beweisen kann, dass Elisabeth Kratochvil als Technische Assistentin an der Medizinischen Universität Wien die Ergebnisse der von der EU-Kommission geförderten REFLEX-Studie gefälscht hat. Mit der REFLEX-Studie, die von 2000 bis 2004 von 12 europäischen Forschungseinrichtungen durchgeführt und von Professor Franz Adlkofer organisiert und geleitet worden ist, befasst sich Alexander Lerchl seit 2007. Da Ihre Ergebnisse auf ein gentoxisches Potenzial der Mobilfunkstrahlung hinweisen, was bei Politik und Mobilfunkindustrie äußerstes Missfallen erregt, bemüht er sich seither, das Problem – sei es im Auftrag anderer oder im eigenen Interesse – auf seine Weise zu lösen. Dazu erfindet er die Geschichte, dass die REFLEX-Ergebnisse auf Fälschung beruhen. Wie es aussieht, will er damit verhindern, dass eine von den Gutachtern hochbewertete REFLEX-Nachfolgestudie von der EU-Kommission ebenfalls gefördert wird. Die Voraussetzung dafür versucht er zu schaffen, indem er von den Herausgebern der Fachzeitschriften die Rücknahme der REFLEX-Publikationen aus der wissenschaftlichen Literatur fordert. Doch diese durchschauen seine Absicht und weisen seine Forderung zurück. Dagegen scheinen der EU-Kommission Alexander Lerchls inzwischen weltweit verbreitete Fälschungsbehauptungen zu genügen, um die Förderung der REFLEX-Nachfolgestudie ohne eigene Prüfung zu verweigern.

Doch ein Alexander Lerchl gibt auch bei der Forderung der Rücknahme der REFLEX-Publikationen nicht auf, schon gar nicht, nachdem die Süddeutsche Zeitung (SZ) 2011 wegen eines von ihm initiierten Schmähartikels über die REFLEX-Studie vom Landgericht Hamburg in erster Instanz auf Unterlassung der Fälschungsbehauptungen verurteilt worden ist. Um die Niederlage der SZ, die auch seine eigene ist, wettzumachen, veröffentlicht er 2014 im *Laborjournal*, einer anerkannten wissenschaftlichen Fachzeitschrift, ein Editorial mit dem Titel „Was tun bei Fälschung?“ Darin wiederholt er seine Fälschungsbehauptungen in Form und Inhalt derart verletzend, dass die Technische Assistentin Elisabeth Kratochvil, die er als der Fälschung überführt darstellt, vor dem Landgericht Hamburg noch im selben Jahre Klage einreicht. Am 27.02.2015 wird Alexander Lerchl zusammen mit dem *Laborjournal* auf Unterlassung der Fälschungsbehauptung verurteilt. Aufgrund des Urteils, das seit dem 27.03.2015 rechtskräftig ist, müsste er alle seine weltweit verbreiteten Fälschbehauptungen über Elisabeth Kratochvil und die REFLEX-Studie einsammeln und zurückziehen. Er sagt zwar zu, dass er dieser Verpflichtung nachkommen werde, wird dabei aber nur in sehr begrenztem Umfang tätig. Elisabeth Kratochvil bleibt schließlich nur die Möglichkeit, die Rücknahme der Verleumdungsschriften mit Hilfe von insgesamt sechs Ordnungsmittelanträgen an das Landgericht Hamburg zu erzwingen. Nach Auffassung des Landgerichts sind alle sechs Ordnungsmittelanträge begründet. Wegen der Verstöße gegen das Unterlassungsurteil werden Alexander Lerchl Strafzahlungen in Höhe von insgesamt 14.400 Euro auferlegt.

Gegen alle Ordnungsmittelbeschlüsse reicht Alexander Lerchl beim Hanseatischen Oberlandesgericht (OLG) sofortige Beschwerde ein und beantragt die Aussetzung der Vollziehung der Strafzahlungen. In einem Zwischenbescheid zur ersten Beschwerde teilt ihm das OLG im September 2015 mit, dass eine Aussetzung der Vollziehung der angefochtenen Entscheidung des Landgerichts nicht veranlasst sei, da seine sofortige Beschwerde nach summarischer Prüfung keine hinreichenden Erfolgsaussichten habe. Endgültig entscheidet das OLG über die sofortigen (!) Beschwerden allerdings erst 3 ½ Jahre später und ganz anders als ursprünglich angekündigt. Im März 2019 erklärt es Alexander Lerchls sofortige Beschwerden als zulässig und begründet, ändert die Ordnungsmittelbeschlüsse des Landgerichts ab, weist Elisabeth Kratochvils Ordnungsmittelanträge zurück und auferlegt ihr die Kosten für das Ordnungsmittelverfahren. Alexander Lerchl erlässt es die Strafgebühren in Höhe von insgesamt 14.400 Euro. Dieser erklärt sich daraufhin im IZgMF-Forum zum 6:0-Sieger über Elisabeth Kratochvil.

Elisabeth Kratochvils anwaltliche Vertretung hält die Aufhebung der Ordnungsmittelbeschlüsse des Landgerichts durch das OLG für rechtsirrig. Da dessen Beschlüsse jedoch unanfechtbar sind, weil die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen wird, bleibt der Klägerin als einzige Möglichkeit, mit Rügen gegen das OLG vorzugehen. Diese werden – wie bei der Einstellung des OLG der Sache gegenüber bereits erwartet – als unbegründet zurückgewiesen. Elisabeth Kratochvils daraufhin beim Bundesverfassungsgericht wegen verweigerten rechtlichen Gehörs eingereichte Beschwerde wird ohne Begründung nicht zur Entscheidung angenommen. Wie offensichtlich vom OLG beabsichtigt, bleiben Elisabeth Kratochvil und die REFLEX-Ergebnisse, wenn auch zu Unrecht, damit weiterhin als Fälscherin bzw. als gefälscht verleumdet.

Damit endet das Verfahren zwischen Elisabeth Kratochvil und Alexander Lerchl als Justizposse, bei der sich die Frage stellt, was das OLG veranlasst haben könnte, dem rechtskräftigen Urteil des Landgerichts aus dem Jahr 2015, noch dazu mit nachweislich rechtsirrigen Begründungen, vier Jahre später seine Wirkung zu nehmen. Nutznießer dieser seltsamen Art der Rechtsprechung sind ganz offensichtlich Politik und Mobilfunkindustrie. Bei der Verteidigung ihrer Interessen können sie sich weiterhin auf Alexander Lerchls inzwischen sogar gerichtlich abgesicherte Fälschungsbehauptungen gegen die REFLEX-Ergebnisse berufen. Noch wichtiger dürfte für sie jedoch sein, dass sie nach der Scheinrehabilitation von Alexander Lerchl durch das OLG das seit Jahren mit ihm bestehende Geschäftsmodell, das übrigens alle Kriterien der institutionellen Korruption erfüllt, weiter nutzen können. Als Kronzeuge für die Harmlosigkeit der Mobilfunkstrahlung trägt er Politik und Mobilfunkindustrie vor, was sie von ihm hören wollen, dass nämlich bei korrekter Anwendung der geltenden Strahlenschutzrichtlinien gesundheitliche Risiken der Mobilfunkstrahlung zuverlässig ausgeschlossen werden. Als von ihnen mit Millionen Euro geförderter Forscher an der Jacobs University Bremen liefert er die zu dieser Aussage passenden Ergebnisse. Da nahezu alle seine Forschungsvorhaben – wie im Rahmen des Deutschen Mobilfunk-Forschungsprogramms nachweisbar – mit einem Nullergebnis enden, erscheint ihnen seine Logik offensichtlich zwingend. Dass die vielen Forschungsergebnisse, die den seinigen widersprechen, von ihm wie die der REFLEX-Studie behandelt werden, betrachten sie wohl als sein besonderes Verdienst an der Wissenschaft.

Wie von Richter Thorsten Schleif in seinem Buch „Urteil: ungerecht“ beschrieben, ist das Versagen der Justiz in Deutschland, der dritten Staatsgewalt, nicht selten auf die im Verborgenen bestehende Abhängigkeit von der Exekutive zurückzuführen. Sei es die direkte Einflussnahme der Exekutive auf die Justiz oder vorauseilender Gehorsam der Justiz ihr gegenüber, keines von beiden kann – wie Richter Schleif feststellt – in Deutschland mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Wenn jedoch einem Gericht, was immer der Grund sein mag, der von ihm erwartete Wertekompass abhandenkommt, nimmt der Rechtsstaat Schaden. Um einer solchen Entwicklung vorzubeugen, dürfen Fälle wie der vorliegende der Öffentlichkeit nicht vorenthalten werden. Nur aus diesem Grund ist diese Abhandlung zustande gekommen.

VORGESCHICHTE

In Teil 1 dieser Abhandlung wird berichtet, dass die Süddeutsche Zeitung (SZ) vom Landgericht Hamburg 2013 in erster Instanz verurteilt worden ist, den Artikel *Daten zu Handygefahr unter Verdacht* zurückzuziehen, weil sie die darin enthaltene Aussage, die REFLEX-Ergebnisse seien gefälscht, nicht beweisen konnte. Ferner wird mitgeteilt, dass dieses landgerichtliche Urteil sechs Jahre später in der Berufung durch das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg (OLG) 2019 aufgehoben worden ist, was von der anwaltlichen Vertretung des Klägers allerdings als rechtsirrig angesehen wird [1]. Damit drängt sich der Verdacht auf, dass das OLG der Politik – aus was für Gründen auch immer – einen Gefallen erweisen wollte oder vielleicht sogar musste. Schließlich ist es kein Geheimnis, dass die REFLEX-Ergebnisse [2] der Politik – übrigens ebenso wie der Mobilfunkindustrie – seit ihrer Publikation in den Jahren 2005 und 2008 in höchstem Maß missfallen, weil sie die von ihnen behauptete Unbedenklichkeit der Mobilfunkstrahlung zumindest in Frage stellen. Verleumden lassen und Ignorieren ist seither ihre Antwort auf die REFLEX-Studie [3,4] Der Artikel *Daten zu Handygefahr unter Verdacht* beruht größtenteils auf Falschinformationen, die die SZ ungeprüft von Alexander Lerchl, Professor für Biologie und Ethik an der privaten Jacobs University in Bremen und nebenberuflich Lobbyist der Mobilfunkindustrie, übernommen hat. Die 2013 in erster Instanz erfolgte Verurteilung der SZ durch das Landgericht auf Unterlassung der Fälschungsbehauptung empfindet Alexander Lerchl deshalb durchaus zu Recht als eine persönliche Niederlage. Dies mag ihn veranlasst haben, sich der Sache – wie im Folgenden beschrieben – diesmal selbst anzunehmen.

Mit der REFLEX-Studie, die von 2000 bis 2004 von 12 europäischen Forschungseinrichtungen mit Mitteln der EU-Kommission durchgeführt und von Professor Franz Adlkofer koordiniert wurde [2], befasst sich Alexander Lerchl seit 2007, nämlich seit der EU-Kommission die REFLEX-Nachfolgestudie MOPHORAD mit der Bitte um Fortsetzung der Förderung vorliegt. Der Neuantrag, der auf den Ergebnissen der REFLEX-Studie aufbaut, wird von den Gutachtern hoch bewertet und der EU-Kommission zur Förderung mit ca. 4 Millionen Euro vorgeschlagen. Diese möchte Alexander Lerchl offensichtlich – vermutlich in Abstimmung mit der Mobilfunkindustrie – unter allen Umständen verhindern. Um dafür die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, erfindet er die Geschichte, dass die REFLEX-Ergebnisse gefälscht sind, und fordert von den Herausgebern der Fachzeitschrift *Mutation Research*, in der 2005 die erste der beiden von ihm angegriffenen REFLEX-Publikationen erschienen ist, die Rücknahme aus der wissenschaftlichen Literatur. Die Herausgeber äußern sich zu dem Vorgang 2009 in einem *Letter of Concern* wie folgt:

„Diese Debatte begann im August 2007, als die Herausgeber dieser Fachzeitschrift mit Betrugsvorwürfen in der oben erwähnten Arbeit konfrontiert wurden, durch einen Wissenschaftler, der nicht wünschte, dass sein Name publiziert wird. Die Herausgeber baten zwei unabhängige Gutachter, die in der Arbeit präsentierten Daten zu überprüfen, speziell in Bezug auf die behaupteten statistischen Anomalien. Beide Gutachter kamen zu dem Schluss, dass kein ausreichender Beweis vorhanden war, um die Behauptung zu stützen, und stellten jeweils fest: ‚Ich bin nicht in der Lage, irgendeine weitere Aktion bezüglich der Anschuldigung zu empfehlen. Die statistischen Berechnungen sind bestenfalls hinweisend, können aber selbstverständlich etwas so Gravierendes wie Datenfälschung nicht beweisen‘ und ‚Der Versuch, die Richtigkeit eines Fälschungsvorwurfs gegen eine Publikation zu beweisen, ist außerordentlich schwierig, es sei denn Jemand, der direkt mit der Studie verbunden ist, liefert die benötigten Details‘.

Auch die Herausgeber der Fachzeitschrift, in der die zweite REFLEX-Publikation erschienen ist, durchschauen Alexander Lerchls Absichten und weisen seine Rücknahmeforderung ebenfalls zurück. Statt Konsequenzen aus diesen Lektionen zu ziehen, verfasst Alexander ein Büchlein mit dem Titel *Fälscher im Labor und ihre Helfer*, in dem er in allen Einzelheiten beschreibt, wie die Fälschung seiner Meinung nach zustande gekommen ist. Mit der Anmerkung „Die Ergebnisse von Diem et al. [d. h. der

REFLEX-Studie] waren also in der Tat Besorgnis erregend. Sollten sie sich bestätigen, wäre dies nicht bloß ein Alarmsignal, sondern der Anfang vom Ende des Mobilfunks, da DNA-Schäden die erste Stufe zur Krebsentstehung sind“ macht er Politik und Mobilfunkindustrie darauf aufmerksam, dass dringend gehandelt werden muss. Mit Hilfe der internationalen Mobilfunkindustrie, die bekanntlich über hervorragende Beziehungen zu den Medien verfügt, werden seine Fälschungsvorwürfe in kürzester Zeit weltweit verbreitet. In Deutschland beteiligen sich an der Kampagne insbesondere der Spiegel und die SZ. Dass die EU-Kommission unter diesen Umständen vor der Förderung des MOPHORAD-Antrags zurückschreckt, ist nachvollziehbar [3,4].

In dem Büchlein, in dem er seiner Phantasie über das Zustandekommen der REFLEX-Ergebnisse freien Lauf lässt, nennt er auch die Gründe, die ihn zum Handeln zwingen. Diese betreffen nicht die Sorge um mögliche gesundheitliche Risiken der Mobilfunkstrahlung, sondern lediglich den Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Mobilfunkindustrie. Der folgende Text kann nur in diesem Sinn verstanden werden:

„Wenn wie im vorliegenden Fall Studien veröffentlicht werden, die eine ganze Technologie – hier: Mobilfunk – in Verruf bringen, ist der Schaden vermutlich beträchtlich, und zwar aus ganz unterschiedlichen Gründen. Wenn eine neue Basisstation errichtet werden soll, kommt es regelmäßig zu Protesten von Bürgern, die ihre Gesundheit gefährdet sehen. Die Mobilfunkbetreiber sind in der Kritik, müssen sich auf Bürgerversammlungen verteidigen und sich zum Teil heftige Kritik gefallen lassen, warum ausgerechnet an dieser Stelle ein Mast aufgestellt werden soll. Oft werden nach Einholung von Gutachten Alternativstandorte gesucht und gefunden, alles verbunden mit hohen Kosten. Schließlich gibt es Menschen, die derart verunsichert sind, dass sie für sich und ihre Angehörigen entscheiden, möglichst wenig mobil zu telefonieren oder gleich ganz auf den Gebrauch von Handys zu verzichten. Aber auch diese Schäden (Nichtzustandekommen von Vertragsabschlüssen) sind schwer zu quantifizieren und letztlich damit als Grundlage für Schadensersatzforderungen nicht tauglich“.

Im Herbst 2009 wird von den für PR zuständigen Organisationen der deutschen und österreichischen Mobilfunkindustrie in Wien ein Workshop mit dem Titel *Seriöse Forschung oder „Junk-Science“?* organisiert. Ziel ist die öffentliche Hinrichtung der REFLEX-Ergebnisse aus der Medizinischen Universität Wien (MUW) am Ort ihrer Entstehung. Professor Emilio Bossi, Präsident der Kommission „Wissenschaftliche Integrität“ der Akademien der Wissenschaften in der Schweiz, spricht in seinem Einführungsvortrag über die fatalen Folgen wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch Fälschung. Im Anschluss daran berichtet Alexander Lerchl über einen besonders schlimmen Betrugsfall in der Wissenschaft, die Fälschung der REFLEX-Ergebnisse, den er sozusagen im Alleingang aufgedeckt hat. In der anschließenden Diskussion wird Professor Bossi gefragt, ob ihm auch Fälle bekannt seien, in denen Datenfälschung zu Unrecht behauptet wird, um unliebsame Forschungsergebnisse auf elegante Weise zu entsorgen. Professor Bossis Antwort lautet, dass dies vorkomme und von besonderer Niedertracht sei, weil von solchen Verleumdungen immer etwas hängenbleibe, was sogar zu einer irreparablen Beschädigung der Ergebnisse führen könne. Natürlich müsse derjenige, der sich so etwas zu Schulden kommen lasse, genauso behandelt werden wie ein Fälscher. Alexander Lerchl hört zu und schweigt [3,4].

Politik und Mobilfunkindustrie nehmen Alexander Lerchls skrupellosen Einsatz für ihre Interessen offensichtlich mit Anerkennung zur Kenntnis und danken es ihm mit der Förderung seiner beruflichen Karriere [3,4]. Seine Beiträge zum Deutschen Mobilfunk-Forschungsprogramm mit ihren Nullergebnissen, seine ehrverletzenden Angriffe auf Wissenschaftler, deren Ergebnisse seinen Vorstellungen widersprechen, und sein Eintreten für die Harmlosigkeit der Mobilfunkstrahlung bewerten sie – wie es aussieht – als Verdienste für die Wissenschaft. Von 2009 bis 2012 ist Alexander Lerchl als Vorsitzender des Ausschusses Nichtionisierende Strahlen Mitglied der Strahlenschutzkommission (SSK) des Bundesumweltministeriums. In der SSK deutet er den Begriff „Strahlenschutz“

im Sinne des Wortes. Er schützt die Mobilfunkstrahlung vor den Forschungsergebnissen der unabhängigen Wissenschaft, den Schutz der Bevölkerung vor möglichen Strahlenwirkungen hält er wohl auf der Grundlage der eigenen Forschungsergebnisse für nicht erforderlich.

PROZESSURSACHE

Um die Niederlage der SZ (s. Teil 1), die auch seine eigene ist, in einen Sieg zu verwandeln, veröffentlicht Alexander Lerchl am 11.07.2014 im *Laborjournal*, einer anerkannten wissenschaftlichen Fachzeitschrift, ein Editorial mit dem Titel „Was tun bei Fälschung?“ Darin wiederholt er seine Behauptung, dass die REFLEX-Ergebnisse gefälscht worden sind, in Inhalt und Form derart verletzend, dass eine Antwort nicht länger ausbleiben durfte. Alexander Lerchl schreibt:

„Uli Hoeneß sitzt seit Juni 2014 ein, Elisabeth Kratochvil nicht. Ersterer verbüßt eine Gefängnisstrafe, weil er in erheblichem Umfang Steuern hinterzogen hat. Das ist verboten und mit Strafe bedroht. Warum? Weil er durch das absichtliche Hinterziehen von Steuern die Gemeinschaft aller Menschen des Staates Bundesrepublik Deutschland betrogen hat. Und Kratochvil (geb. Diem)? Die Laborantin aus Wien erfand jahrelang Daten für etwa zehn Publikationen. Darin ging es um vermeintliche DNA-Strangbrüche, verursacht durch niederfrequente magnetische und hochfrequente elektromagnetische Felder, wie sie etwa Haushaltsgeräte, Stromleitungen und Mobiltelefone aussenden. Die angeblichen Effekte traten bereits bei Intensitäten deutlich unterhalb der bestehenden Grenzwerte auf. Ein Horrorszenario, wenn solche Schäden tatsächlich aufträten. Physikalisch jedoch sind solche Auswirkungen nicht plausibel. Dennoch schaffte es Kratochvil über viele Jahre, ihrem Chef, dem Arbeitsmediziner Hugo Rüdiger, die gefälschten Daten unterzujubeln. Auch die Co-Autoren und Reviewer wurden getäuscht oder sahen die vielen Ungereimtheiten nicht“.

Mit dem Editorial im *Laborjournal* erreicht Alexander Lerchls Kampagne gegen Elisabeth Kratochvil und die REFLEX-Studie einen vorläufigen Höhepunkt [3,4]. Die Vehemenz, mit der er Elisabeth Kratochvil und die REFLEX-Studie angreift, kann nur mit seiner Enttäuschung darüber erklärt werden, dass es ihm bisher nicht gelungen ist, die Rücknahme der REFLEX-Publikationen aus der wissenschaftlichen Literatur zu erzwingen. Elisabeth Kratochvil verlässt nach zehnjähriger Tätigkeit im Forschungslabor, wo sie sich wegen ihrer beruflichen Leistungen und ihrer Zuverlässigkeit die Anerkennung und das Vertrauen ihrer Kolleginnen, Kollegen und Vorgesetzten erworben hat, die Medizinische Universität Wien gebrandmarkt als Betrügerin. Alexander Lerchl nimmt das Unglück, das er mit seiner Fälschungsbehauptung über die völlig arglose junge Frau gebracht hat, offensichtlich als Kollateralschaden seiner auf Größeres ausgerichteten Aktivitäten billigend in Kauf [5]. Für Franz Adkofer, Vorsitzender von Pandora – Stiftung für unabhängige Forschung, und Leiter der REFLEX-Studie, ist diese Entwicklung ebenfalls Anstoß zum Handeln. Er sagt Elisabeth Kratochvil als ehemaligem Mitglied des REFLEX-Konsortiums die Übernahme der Verfahrenskosten durch die Stiftung Pandora zu, falls sie sich gegen Alexander Lerchls haltlose Vorwürfe vor Gericht zur Wehr setzen möchte. Daraufhin reicht Elisabeth Kratochvils anwaltliche Vertretung am 19.08.2014 beim Landgericht Hamburg Klage gegen Professor Alexander Lerchl und das *Laborjournal* wegen Persönlichkeitsverletzung ein.

DER PROZESS

Die Verhandlung der Klage von Elisabeth Kratochvil gegen Professor Alexander Lerchl und das *Laborjournal* vor dem Landgericht Hamburg findet am 19.12.2014 statt. Sein Vorgehen gegen Elisabeth Kratochvil begründet Alexander Lerchl mit der seiner Ansicht nach erforderlichen Rücknahme zweier wissenschaftlicher Publikationen mit den von ihr gefälschten Ergebnissen. Die Vorsitzende Richterin versucht vergeblich, Alexander Lerchl zu verdeutlichen, dass es sich bei seinen Unterstellungen Elisabeth Kratochvil gegenüber um Tatsachenbehauptungen handelt, die im Gegensatz zu Meinungsäußerungen nicht hingenommen werden müssen, wenn sie wie im vorliegenden Fall nicht bewiesen werden können. Weil er dem Gericht anbietet, weitere Belege für die Richtigkeit seiner Behauptungen vorzulegen, räumt es ihm dafür eine Frist bis zum 30.01.2015 ein. Am 27.02.2015 sollte entweder das Urteil verkündet oder mitgeteilt werden, dass das Verfahren fortgesetzt wird.

Urteil des Landgerichts

Die von Alexander Lerchl angekündigten Beweise, dass Elisabeth Kratochvil die REFLEX-Ergebnisse gefälscht hat, bleiben erwartungsgemäß aus. Daraufhin verkündet das Landgericht am 13.03.2015 sein seit dem 10.04.2015 rechtskräftiges Urteil [6]. Professor Alexander Lerchl und das *Laborjournal* werden vom Landgericht Hamburg verurteilt, es zu unterlassen, mit Bezug auf Elisabeth Kratochvil folgende Äußerungen zu veröffentlichen und/oder veröffentlichen zu lassen:

1. „Uli Hoeneß sitzt seit Juni 2014 ein, Elisabeth Kratochvil nicht.“
und/oder
2. „Die Laborantin aus Wien erfand jahrelang Daten für etwa 10 Publikationen.“
und/oder
3. „Dennoch schaffte es Kratochvil über viele Jahre, ihrem Chef, dem Arbeitsmediziner Hugo Rüdiger, die gefälschten Daten unterzujubeln.“
und/oder
4. „Unmittelbar nach einer laborinternen Überprüfung im Jahre 2008 kündigte die Laborantin ihre Anstellung an der Medizinischen Universität Wien - ihr Betrug war aufgefliegen, sie gestand sofort.“
und/oder
5. „Alle Autoren, bis auf die Fälscherin natürlich, haben nicht gesehen oder wollten nicht sehen, dass die Daten viel zu gut waren, um stimmen zu können. Sie waren geradezu „phantastisch“ - was ja auch stimmt, weil die Fälscherin sie sich zusammenphantasiert hatte.“

Begründung des Urteils

Nach Auffassung des Landgerichts ist Elisabeth Kratochvils Klage zulässig und begründet:

- 1) *Mit den in Rede stehenden Äußerungen wird ein Fälschungsvorwurf gegenüber der Klägerin verbreitet. Sie soll Studien, an denen sie mitarbeitete und die publiziert wurden, gefälscht haben. In den Äußerungen zu Ziffer 2., 3., und 5. des Antrages wird dieser Vorwurf unmittelbar erhoben. In Ziffer 4. heißt es zwar, dass die Klägerin einen Betrug begangen habe, aber dieser Betrug ist nach dem Beitrag die in Rede stehende Fälschung, so dass auch diese Äußerung zu untersagen ist. Da sowohl im Artikel als auch im Verfahren als Bezugspunkte für die in Rede stehende Meinung, die Klägerin habe betrogen, die angebliche Fälschung genannt wird, ist folglich allein maßgeblich, ob diese festgestellt werden*

kann. Dieselben Erwägungen gelten für Ziffer 1., mit der eine Parallele zwischen der Klägerin und Uli Hoeneß gezogen wird, da mit der Äußerung ebenfalls ausgedrückt wird, dass die Klägerin einen Betrug begangen habe. Der in Rede stehende Fälschungsvorwurf ist nicht im Rahmen einer sogenannten Verdachtsberichterstattung verbreitet worden, sondern der Vorwurf wurde als feststehende Tatsache publiziert. Der Durchschnittsleser entnimmt nämlich dem Vorwurf, dass die Klägerin Daten gefälscht habe, im Kontext der Berichterstattung, dass sie diese Daten erfunden habe, d.h. sich nicht-existierende Daten ausgedacht habe; denn eine der Äußerungen im Beitrag, die auch Gegenstand der Klage ist, definiert näher, was unter „gefälschte Daten“ zu verstehen ist, und zwar, dass Daten erfunden wurden. Ebenso heißt es unter Ziffer 5., dass die Klägerin die Daten zusammenphantasiert habe, also erfunden habe. Es liegt auf der Hand und bedarf keiner näheren Ausführungen, dass ein solcher Vorwurf für den Betroffenen ehrverletzend ist. Zwar trägt grundsätzlich derjenige die Darlegungs- und Beweislast für die Unwahrheit der Äußerung, der dessen Unterlassung begehrt. Nach der ins Zivilrecht transformierten Beweislastregel des § 186 StGB tragen jedoch hier die Beklagten die Darlegungs- und Beweislast für die Behauptung, die Klägerin habe Daten erfunden, da diese geeignet ist, die Klägerin in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen bzw. sonst ihren sozialen Geltungsanspruch zu beeinträchtigen.

- 2) Aus dem Vortrag der Beklagten ergibt sich indes für die Kammer nicht, dass positiv festgestellt werden kann, die Klägerin habe Daten für die Studien erfunden. Auch die Beweisangebote der Beklagten hierzu sind unzureichend. Die von den Beklagten als Anlagen vorgelegten Presseberichterstattungen, Gutachten und sonstigen Dokumente sind zweifelsohne kein ausreichender Beleg dafür, dass die Fälschungsbehauptung wahr sein muss. Im Übrigen wird in den aus den Anlagen ersichtlichen Artikeln nur im Rahmen eines Verdachtes verbreitet, dass die Klägerin gefälscht habe. Keiner näheren Ausführungen bedarf es, dass es unerheblich ist, ob die Kündigung der Klägerin wegen der Erkrankung ihres Ehemannes oder wegen der Fälschungsvorwürfe erfolgte. Denn auch zu Unrecht erhobene Vorwürfe können angesichts des ehrverletzenden Charakters und der zu erwartenden medialen Aufmerksamkeit den Betroffenen zur Kündigung veranlassen. Die Vorgänge, die den Verblindungscode betreffen, haben bereits die Ethikkommission nicht dazu bewegt, positiv festzustellen, dass die Klägerin Daten erfunden hätte. Im Übrigen werden die Studien nach dem unstreitigen Vortrag der Beklagten noch weiterhin verbreitet, was dafürspricht (wenn man es auch für falsch erachten mag), dass andere Stellen nicht dieselben Bedenken wie der Beklagte zu 1 haben. Das übrige Vorbringen der Beklagten stellt Schlussfolgerungen dar, genügt aber nicht den an einen Vollbeweis zu führenden Anforderungen (s. auch nachfolgende Ausführungen unter 3). Auch die sonstigen Beweisangebote der Beklagten hierzu sind unzureichend. Die Klägerin sei darüber hinaus von einer anderen Auskunftsperson mit Hinweis auf die ordnungsgemäße Codierung der Objektträger und damit auf die zweite Verblindung entlastet worden. Auch die Kommission für Wissenschaftliche Integrität konnte die vom Beklagten zu 1 aufgeworfenen Fälschungsvorwürfe nicht verifizieren; sie stellte außerdem fest, dass die fehlende Reproduktion der Arbeiten nicht eine Bestätigung dieses Vorwurfes sei.
- 3) Die von den Beklagten angebotenen Zeugenbeweise sind nicht zu erheben. Soweit im Schriftsatz vom 10.10.2014 beantragt wird, vorgeschlagene Zeugen zu hören, ist nicht erkennbar, dass diese über die bereits abgegebenen und vorgelegten Bewertungen hinaus weitere Angaben machen können. Die Beklagten haben hierzu auch nicht vorgetragen. Ihre jeweilige Beweisbehauptung wiederholt lediglich den Inhalt der vorgelegten Anlagen, die allerdings, wie oben dargestellt, nicht ausreichend sind. Der von den Beklagten angebotene Sachverständigenbeweis bleibt ohne Erfolg, da die Wertung und Interpretation der Berichte Aufgabe des Gerichts und nicht eines Sachverständigen ist. Die unter Beweis eines Sachverständigen gestellte Äußerung der Beklagten, dass naturwissenschaftliche Ergebnisse nur dann als wahr gelten würden, wenn sie reproduzierbar seien, ist eine Meinungsäußerung. Zur Richtigkeit einer Meinungsäußerung ist jedoch kein Sachverständigengutachten einzuholen. Im Übrigen stellte die Kommission für Wissenschaftliche Integrität fest, dass die fehlende Reproduzierbarkeit nicht für eine Bestätigung des Fälschungsvorwurfes reicht. Diese ist demnach offensichtlich anderer Ansicht als die Beklagten. Der Vortrag mag Indizien für eine Fälschung belegen, aber diese sind hier für die positive Feststellung zur Gewissheit des Gerichts, die Klägerin habe Daten erfunden, nicht ausreichend.
- 4) Der Hinweis der Beklagten, dass die Klägerin Kenntnis von früheren Veröffentlichungen mit Fälschungs-

vorwürfen habe und hiergegen nicht vorgegangen sei, greift bereits deswegen nicht durch, da nicht ersichtlich ist, dass die anderen Berichterstattungen den Fälschungsvorwurf ebenfalls als feststehende Tatsachenbehauptung verbreitet hätten; die Klägerin hatte eine Vergleichbarkeit bestritten. Im Übrigen dürfte der Einwand ohnehin unerheblich sein, da Streitgegenstand eine unwahre Tatsache ist. Es ist außerdem nicht erkennbar, dass die anderen Berichterstattungen einen so hohen Verbreitungsgrad hätten, dass der Klägerin sich dies entgegenhalten lassen müsste.

- 5) *Die Wiederholungsgefahr ist aufgrund der rechtswidrigen Veröffentlichung indiziert, da zu vermuten ist, dass ein rechtswidriger Eingriff wiederholt wird. Es ist nicht ersichtlich, dass sie ausnahmsweise trotz rechtswidriger Veröffentlichung zu verneinen wäre.*

Die Ordnungsmittelbeschlüsse des Landgerichts

Am 13.05.2015 informiert Elisabeth Kratochvils anwaltliche Vertretung Professor Alexander Lerchl, dass sie beauftragt sei, gegen alle Berichterstattungen vorzugehen, welche die – unbegründeten – Fälschungsvorwürfe zu Lasten von Elisabeth Kratochvil enthalten. Damit wird er aufgefordert, alle Veröffentlichungen zu beseitigen bzw. im Internet zu löschen, durch die das allgemeine Persönlichkeitsrecht von Elisabeth Kratochvil verletzt wird. Sollte dies nicht geschehen, würden einzelne konkrete Veröffentlichungen entsprechend dem ergangenen Urteil zum Gegenstand einer Rechtsverfolgung gemacht werden. Am 26.05.2015 antwortet Alexander Lerchl wie folgt:

„Ich habe im Internet nach allen möglichen Dokumenten gesucht, die die streitgegenständlichen Äußerungen enthalten bzw. sich auf das Urteil vom LG Hamburg beziehen, und sie gelöscht bzw. löschen lassen, so dass nach dem 3.6. alle diesbezüglichen Schriftstücke nicht mehr zu finden sein sollten. Eine 100%ige Zusicherung, alle Dokumente gefunden zu haben, kann ich nicht geben. Sollte Ihre Mandantin deshalb wider Erwarten doch noch auf ein entsprechendes Schriftstück von mir stoßen, so wird bereits jetzt mitgeteilt und zugesichert, dass ich mich verpflichte, dieses auch auf einen entsprechenden Hinweis Ihrer Mandantin unverzüglich zu löschen.“

Dass diese Darstellung – wie bei ihm zu befürchten – nicht seiner Absicht entspricht, zeigt der weitere Verlauf der Auseinandersetzung. Alexander Lerchl ignoriert das Urteil des Landgerichts. Offensichtlich will er seinen Förderern gegenüber zumindest den Schein der Rechtmäßigkeit seiner Fälschungsbehauptungen wahren. Gegen sechs Ordnungsmittelbeschlüsse, denen vom Landgericht nicht abgeholfen wird, legt er sofortige Beschwerde ein. Ob er auf ein Wunder wartet oder auf Hilfe von Seiten der Politik muss offenbleiben.

1. Ordnungsmittelantrag

Am 25.06.2015 reicht Elisabeth Kratochvil beim Landgericht einen ersten Ordnungsmittelantrag ein, der gegen eine Veröffentlichung in der international ausgewiesenen Fachzeitschrift *Mutation Research* des Elsevier-Verlags und einen Forum-Beitrag im *Informationszentrum gegen Mobilfunk* (IZgMF) gerichtet ist. Folgende Sätze, alle wahrheitswidrig, vermag Alexander Lerchl nicht als Verstöße gegen das Urteil zu erkennen:

... Die Universität veröffentlichte drei Pressemitteilungen, die aussagten, dass „die Daten nicht experimentell gemessen, sondern fabriziert waren“ ...

... Eine Untersuchung wurde gestartet, einschließlich einer genauen Beobachtung der Technikerin im April 2008, welche im Labor des Dr. Rüdiger arbeitete, und sie wurde überführt, Daten fabriziert und den Code gebrochen zu haben (...). Sie gestand ihr Fehlverhalten und verließ die Universität ...

... Es ist ziemlich bestürzend, festzustellen, dass entgegen dem offensichtlichen Beweis für Daten-

fabrikation und den klaren Stellungnahmen der Medizinischen Universität Wien in drei Presseveröffentlichungen (...) beide wissenschaftlichen Arbeiten, die weiterhin zitiert werden, nicht schon zurückgezogen wurden, was auf ein schwerwiegendes Problem des wissenschaftlichen Managements hinweist.

Damit behauptet Alexander Lerchl in *Mutation Research* mehrfach die Datenfabrikation, bzw. die angebliche Fälschung und außerdem das angebliche Geständnis sowie die angeblich aus demselben Grund erfolgte Kündigung der Antragstellerin. Diese Behauptungen sind ihm allesamt verboten worden, weil er sie nicht beweisen konnte. Die Pressemitteilungen der Universität sind, weil sie sich als unhaltbar erwiesen haben, längst zurückgezogen.

Auch die am 24.05.2008 im IZgMF-Forum unter „Forschungspusch mit Handystrahlen“ enthaltenen wahrheitswidrigen Behauptungen sind für Alexander Lerchl keine Verstöße gegen das Urteil:

Doch die Daten basierten nicht auf Messungen, sondern waren offenbar das Phantasieprodukt einer Labortechnikerin. Das brachten von der Wiener Uni selbst initiierte Nachforschungen ans Tageslicht.

Über mehrere Jahre hinweg hatte eine Angestellte die Daten erfunden — und das so überzeugend, dass die Werte offenbar nicht einmal den leitenden Professoren spanisch vorkamen. Als sie auf frischer Tat ertappt wurde, kamen Zweifel an ihrer Integrität auf. Zuvor hatten externe Experten die Statistik angezweifelt. (Nachtrag: Einer der externen Experten war Alexander Lerchl).

Die Mitarbeiterin hat ihr Arbeitsverhältnis inzwischen gekündigt und zugegeben, die Ergebnisse gefälscht zu haben. (...)

... Es fanden Untersuchungen statt, und selbstredend hatten die Beteiligten Gelegenheit sich zu äußern. Die beschuldigte technische Assistentin hatte ja auch sofort alles gestanden. Was kann es da noch für Zweifel geben?

Beschluss des Landgerichts Hamburg

Das Landgericht Hamburg setzt am 28.07.2015 aufgrund der Löschungsverweigerung und damit wegen Zuwiderhandlung gegen das Urteil vom 13.03.2015 ein Ordnungsgeld in Höhe von 800 Euro, ersatzweise Ordnungshaft zu je 400 Euro pro Tag fest. Alexander Lerchl hat die Kosten des Bestrafungsverfahrens nach einem Streitwert von 3.000 Euro zu tragen.

Das Landgericht begründet seine Entscheidung wie folgt:

Die in Rede stehenden Äußerungen in der Fachzeitschrift „Mutation Research“ verletzen den der Klägerin zustehenden Unterlassungsanspruch. Denn diese enthalten die Aussage, dass die Klägerin Daten fabriziert habe, also Daten erfunden habe. Diese Aussage wurde dem Beklagten indes untersagt“. Dasselbe gilt auch für seine Äußerungen im IZgMF-Forum.

Sofortige Beschwerde

Alexander Lerchl legt gegen die Entscheidung des Landgerichts sofortige Beschwerde ein, der jedoch vom Landgericht nicht abgeholfen wird.

2. Ordnungsmittelantrag

Der Ordnungsmittelantrag vom 13.08.2015 ist wiederum gegen die Publikation in der Fachzeitschrift *Mutation Research*, sowie Kurzfassungen davon im IZgMF-Forum und in *PubMed* der nationalen medizinischen Bibliothek der USA gerichtet. Alexander Lerchl vermag auch nach dem Beschluss des Landgerichts zum Ordnungsmittelantrag 1 nicht zu erkennen, dass es sich bei den in diesen Texten enthaltenen diskriminierenden Äußerungen um Verstöße gegen das Urteil des Landgerichts handelt.

Beschluss des Landgerichts Hamburg

Das Landgericht Hamburg setzt am 29.12.2016 aufgrund der Löschungsverweigerung und damit wegen Zuwiderhandlung gegen das Urteil vom 13.03.2015 ein Ordnungsgeld in Höhe von 1.200 Euro,

ersatzweise Ordnungshaft zu je 400 Euro pro Tag fest. Ferner auferlegt es Alexander Lerchl die Kosten für das Bestrafungsverfahren nach einem Streitwert von 3.000 Euro.

Das Landgericht begründet seine Entscheidung wie folgt:

Zu dem Verstoß des Schuldners gegen das Verbot kann auf den Ordnungsgeldbeschluss vom 28.07.2015 verwiesen werden. Auch auf weiteren, von der Gläubigerin benannten Seiten sind die Äußerungen aus dem Aufsatz des Schuldners in „Mutation Research“ des ELSEVIER-Verlages, mit denen gegen das Urteil verstoßen wird, unstreitig veröffentlicht worden.

Sofortige Beschwerde

Alexander Lerchl legt gegen die Entscheidung des Landgerichts sofortige Beschwerde ein, der jedoch vom Landgericht wiederum nicht abgeholfen wird.

3. Ordnungsmittelantrag

Aus den nach dem rechtskräftigen Urteil vom 13.03.2015 erlassenen beiden Ordnungsmittelbeschlüssen vom 28.07.2015 und 29.12.2016 zieht Alexander Lerchl keinerlei Konsequenzen. Die Verstöße bestehen unverändert fort, weshalb Elisabeth Kratochvil am 25.01.2017 beim Landgericht Hamburg den 3. Ordnungsmittelantrag einreicht. Dieser betrifft wiederum den Aufsatz des Schuldners in *Mutation Research* diesmal veröffentlicht unter www.sciencedirect.com. Offensichtlich beabsichtigt Alexander Lerchl, trotz der vorausgegangenen Ordnungsmittelbeschlüsse und trotz der mehrfach wiederholten außergerichtlichen Aufforderungen das gerichtliche Verbot weiterhin zu ignorieren.

Beschluss des Landgerichts Hamburg

Das Landgericht Hamburg setzt am 08.03.2017 gegen Alexander Lerchl wegen Zuwiderhandlung gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 13.03.2015 ein Ordnungsgeld in Höhe von 1.600 Euro, ersatzweise Ordnungshaft zu je 400 Euro pro Tag fest. Alexander Lerchl hat die Kosten des Ordnungsmittelverfahrens nach einem Streitwert von 3.000 Euro zu tragen.

Das Landgericht Hamburg begründet seine Entscheidung wie folgt:

Alexander Lerchl hat schuldhaft gegen das Urteil vom 13.03.2015 verstoßen. Zu dem Verstoß des Beklagten gegen das Verbot kann auf die beiden früheren Ordnungsgeldbeschlüsse verwiesen werden. Der Einwand des Beklagten, dass derselbe Streitgegenstand vorliege, da es sich erneut um die unter www.sciencedirect.com verbreiteten Äußerungen handele, greift nicht durch. Solange der Schuldner seiner Verpflichtung nicht nachkommt, ist er zur Zahlung eines Ordnungsgeldes verpflichtet. Sein Einwand, dass der Elsevier Verlag die Entfernung verweigere, greift ebenfalls nicht durch. Es handelt sich hier um den dritten Verstoß, so dass ein höheres Ordnungsgeld festzusetzen ist.

Sofortige Beschwerde

Alexander Lerchl legt gegen die Entscheidung des Landgerichts sofortige Beschwerde ein, der jedoch vom Landgericht nicht abgeholfen wird.

4. Ordnungsmittelantrag

Am 13.04.2017 reicht Elisabeth Kratochvil beim Landgericht einen vierten Ordnungsmittelantrag ein. Trotz dreier vorausgegangener Beschlüsse ignoriert Alexander Lerchl das ihm auferlegte gerichtliche Verbot weiterhin. Dass er sich bei der Verteidigung seines Verhaltens selbst der Lüge überführt, entgeht ihm. Aus der dem Landgericht am 01.04.2017 vorgelegten E-Mail-Korrespondenz mit dem Elsevier-Verlag ergibt sich nämlich, dass er die Herausgeber von *Mutation Research* indirekt sogar aufgefordert hat, der Rücknahme seiner ordnungsmittelgegenständlichen Veröffentlichung nicht

zuzustimmen. In dem dem Landgericht übergebenen Beleg für die Behauptung, er hätte „mit allen Mitteln versucht, die Retraktion seiner Veröffentlichung aus *Mutation Research* zu erreichen“ wiederholt er nämlich seinen Fälschungsvorwurf, dies mit den Worten:

Es hat mit der Aggressivität zu tun, mit welcher die Person im Hintergrund (Franz Adlkofer) versucht, mir so viel als möglich Schaden zu verursachen, seit ich 2007/8 die mehrfachen Datenfälschungen aufgedeckt habe, die durch diese Gruppe in Wien veröffentlicht wurden. (...) Lassen Sie mich schließlich betonen, dass die ganze Geschichte sich völlig anders entwickelt hätte, falls diese Arbeit von Diem et al. sofort zurückgezogen worden wäre, nachdem die vielfache und absolut dumme Datenfälschung entdeckt worden war.

Eine weitere E-Mail aus der vorgelegten E-Mail-Korrespondenz, nämlich die vom 26.09.2015, belegt ebenfalls, dass die von Alexander Lerchl behauptete Verweigerung der Rücknahme der Publikation durch den Elsevier-Verlag nur deshalb zustande kam, weil er seine angebliche Rücknahmeforderung – erneut – wahrheitswidrig begründet hat. Mit dem Satz „Ungeachtet der Tatsache, dass unsere Schrift in *Mutation Research* stark darauf hindeutet, dass die Daten in 2005 gefälscht waren, ist die namentliche Nennung der ersten Autorin (Diem/Kratochvil) in diesem Zusammenhang verboten.“ Damit behauptet er, jedenfalls erweckt er den Eindruck, dass er nur den Namen der – angeblichen – „Fälscherin“ nicht nennen dürfe, obwohl weitgehend feststehe, dass die Ergebnisse tatsächlich gefälscht sind. Diese Behauptung bzw. dieser Eindruck ist falsch. Denn damit gibt Alexander Lerchl allenfalls seine eigene Meinung wieder, wobei er ignoriert, dass es ihm eben gerade nicht gelungen ist, das Landgericht Hamburg davon zu überzeugen, dass die Daten tatsächlich gefälscht sind.

Beschluss des Landgerichts Hamburg

Das Landgericht Hamburg setzt am 19.06.2017 gegen Alexander Lerchl wegen Zuwiderhandlung gegen das Urteil des Landgerichts vom 13.03.2015 ein Ordnungsgeld in Höhe von 2.800 Euro, ersatzweise Ordnungshaft zu je 400 Euro pro Tag fest. Alexander Lerchl hat die Kosten des Bestrafungsverfahrens nach einem Streitwert von 3.000 Euro zu tragen.

Das Landgericht Hamburg begründet seine Entscheidung wie folgt:

Alexander Lerchl hat in einem Mailverkehr mit dem Elsevier Verlag erneut als feststehend verbreitet, dass Elisabeth Kratochvil die fraglichen Daten gefälscht habe. Denn in der Mail weist er darauf hin, dass er die mehrfachen Datenfälschungen aufgedeckt habe, die die Gruppe in Wien veröffentlicht habe. Es war klar erkennbar, dass zu der Gruppe u.a. die Klägerin gehört. Es liegt damit jedenfalls ein Kernverstoß gegen das Verbot vor. Untersagt sind nicht nur wortgetreue Wiederholungen, sondern von einem Verbot werden auch ohne besonderen Hinweis im Verbotstenor kerngleiche Verstöße erfasst. Ein solcher Kernverstoß liegt hier vor. Es handelt sich hier um den vierten Verstoß, so dass ein höheres Ordnungsgeld festzusetzen ist. Das Verschulden des Beklagten wiegt auch besonders schwer. Hier ist ihm nicht wie bei den anderen Ordnungsgeldern vorzuwerfen, dass er sich nicht hinreichend um die Einhaltung des Verbots bemühte, sondern er wiederholt gerade erneut die untersagte Aussage.

Sofortige Beschwerde

Alexander Lerchl legt gegen die Entscheidung des Landgerichts sofortige Beschwerde ein, der jedoch vom Landgericht nicht abgeholfen wird.

5. Ordnungsmittelantrag

Am 06.07.2017 reicht Elisabeth Kratochvil einen fünften Ordnungsmittelantrag ein. Alexander Lerchl hatte bis dahin nichts unternommen, um sein 2008 erschienenes Buch „Fälscher im Labor und ihre Helfer - Die Wiener Mobilfunk-Studien - Einzelfall oder Symptom?“, in welchem er mehrfach die Fälschungsvorwürfe zu Lasten von Elisabeth Kratochvil niedergeschrieben hatte, vom Markt zu nehmen. Im Gegenteil. Über das auf Verleumdung spezialisierte Internet-Forum IZgMF ist am 14.07.2014 weiterhin seine Werbung für den Erwerb dieses Buchs abrufbar. Das die Fälschungs-

vorwürfe zu Lasten Elisabeth Kratochvils enthaltende Buch des Beklagten ist jedenfalls weiterhin am Markt erhältlich, aktuell zumindest über die Deutsche Nationalbibliothek als „Book on Demand“ in der Druckausgabe, wie auch in digitaler Form.

Beschluss des Landgerichts Hamburg

Das Landgericht Hamburg setzt am 17.08.2017 gegen Alexander Lerchl wegen Zuwiderhandlung gegen das Urteil vom 13.03.2015 ein Ordnungsgeld in Höhe von 3.600 Euro, ersatzweise Ordnungshaft zu je 400 Euro pro Tag fest. Alexander Lerchl hat die Kosten des Bestrafungsverfahrens nach einem Streitwert von 3.000 Euro zu tragen.

Das Landgericht Hamburg begründet seine Entscheidung wie folgt:

Alexander Lerchl verbreitet in dem Buch „Fälscher im Labor und ihre Helfer“ als feststehende Tatsachenbehauptung, dass Elisabeth Kratochvil Daten gefälscht habe. Dies ist indes Kern des Verbotes aus dem Urteil vom 13.03.2015 (zur Definition des sogenannten „Kernverstoßes“ wird auf die früheren Beschlüsse verwiesen). Es liegt somit ein Verstoß vor. Das Buch wird auch nach Alexander Lerchls Vorbringen noch vertrieben, nämlich als „book on demand“. Im Übrigen hat Elisabeth Kratochvil belegt, dass das Buch über die Bibliothek zu leihen ist.“ Und weiter: „Der Verstoß ist auch nicht etwa deswegen zu verneinen, weil das Buch vor der Untersagung publiziert wurde. Denn der Beklagte ist verpflichtet, alle Äußerungen, die einen Verstoß darstellen, „einzusammeln“. Hierauf wurde bereits in einem früheren Ordnungsgeldbeschluss verwiesen. Er muss auch derartige Aktivitäten von alleine entwickeln und nicht erst auf einen Hinweis hin. Es kann dahinstehen, wie weit diese Verpflichtung geht, da nicht erkennbar ist, dass der Beklagte überhaupt derartige Bemühungen in Hinblick auf das fragliche Buch unternommen hätte, sei es gegenüber dem Verkauf als „book on demand“, sei es gegenüber der Bibliothek.

Es handelt sich hier um den fünften Verstoß, so dass ein höheres Ordnungsgeld festzusetzen ist. Nach Ansicht der Kammer ist der festgesetzte Betrag angemessen. Es wird dringend empfohlen, dass Alexander Lerchl sich über die Reichweite seiner Verpflichtung klar wird und entsprechende Maßnahmen zur Befolgung des Verbots ergreift.

Sofortige Beschwerde

Alexander Lerchl legt gegen die Entscheidung des Landgerichts sofortige Beschwerde ein, der jedoch vom Landgericht am 19.10.2017 nicht abgeholfen wird.

6. Ordnungsmittelantrag

Am 03.11.2017 reicht Elisabeth Kratochvil beim Landgericht Hamburg einen sechsten Ordnungsmittelantrag ein, weil Alexander Lerchl durch seine nachfolgend dargelegten Veröffentlichungen im Internet mehrfach gegen das gerichtliche Verbot verstoßen hat:

1. Blog der Zeitschrift *Nature*

Bei *Nature* handelt es sich um eine der bedeutendsten internationalen wissenschaftlichen Fachzeitschriften. Das *Nature*-Internetangebot ist öffentlich zugänglich, begleitend dazu ein Blog. In diesem Blog hat Alexander am 21.11.2012 die nachfolgend zitierten für Jedermann abrufbaren ins Deutsche übersetzte Äußerungen veröffentlicht, die Zuwiderhandlungen gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg darstellen:

(...) Alexander Lerchl: Adlkofer macht weiter damit, die Öffentlichkeit über die Datenfälschung in den zwei REFLEX-Studien über angeblich durch Mobiltelefone verursachte Effekte von elektromagnetischen Feldern auf menschliche Zellen in Wien zu desinformieren. Die Datenfälschung war in drei Presseveröffentlichungen durch die Medizinische Universität Wien anerkannt; die für die Datenfälschung verantwortliche Technikerin wurde während einer Untersuchung auf frischer Tat ertappt und verließ die Universität am darauffolgenden Tag; der Expositions-Code für die vermeintlich verblindeten Experimente war umgangen und im Laborbuch der Technikerin dokumentiert.“ [Der Verfasser: Bei diesem Eintrag

handelt es sich um eine Urkundenfälschung, begangen von einem von Alexander Lerchls Unterstützern an der MUW, mit der der zweifelsfreie Nachweis erbracht werden sollte, dass Elisabeth Kratochvil die Ergebnisse gefälscht hat].

Dazu verweist Alexander Lerchl auf: *Lerchl A, Wilhelm AF: Critical comments on DNA breakage by mobile-phone electromagnetic fields [Diem et al., Mutat. Res. 583 (2005) 178-183]. Mutat Res 697: 60-65 (2010)*, also auf seine eigene Publikation in *Mutation Research 2010*, welche bereits den Gegenstand der Ordnungsmittelanträge eins bis vier bildete.

2. Internetpranger PubPeer

PubPeer ist der in wissenschaftlichen Kreisen wohl bekannteste frei zugängliche Internetpranger. Wikipedia stellt diesen Internetpranger als Webseite vor, die den Benutzern eine Diskussion über wissenschaftliche Studien und ihre Beurteilung ermöglicht. Angriffe auf dieser Plattform sollen schon in mehreren Fällen zu Rücknahmen von Studien und sogar zu öffentlichen Anklagen von Wissenschaftsbetrug geführt haben. An diesem Internetpranger hat sich auch Alexander Lerchl mit Bezug auf die im Jahr 2005 an der Medizinischen Universität Wien entstandene Studie: *Diem E et al.: Non-thermal DNA breakage by mobile phone radiation ...* beteiligt. Auch diese Studie war im Hauptsacheverfahren vor dem Landgericht Hamburg gegenständlich. Die dazu durch Alexander Lerchl am 03.01.2014 veröffentlichten Äußerungen stellen ebenfalls Zuwiderhandlungen gegen das oben genannte Urteil des Landgerichts Hamburg dar. Zu Deutsch hat der Beklagte sich nämlich wie folgt geäußert:

Diese Arbeit zeigt angeblich schädliche (das heißt DNA-schädigende) Effekte durch Mobiltelefonstrahlung auf isolierte Zellen von Menschen und Ratten. In drei Presseveröffentlichungen durch die Medizinische Universität Wien waren diese Daten als gefälscht und auf schwerwiegendem wissenschaftlichen Fehlverhalten beruhend bezeichnet worden, beziehungsweise: Die Daten wurden nicht experimentell ermittelt sondern gefälscht' (1); ... es konnte bewiesen werden, dass diese Autorin ihre gesamte Arbeitsweise auf die Herstellung vorgefasster Ergebnisse stützte. (2); ... die betreffenden Artikel beruhten mit hoher Wahrscheinlichkeit auf schwerwiegendem wissenschaftlichen Fehlverhalten.' (3); ,Die Autorin der Studien, die die wissenschaftlichen Experimente durchführte, hatte die Daten bei der Durchführung von Experimenten während eines Qualitätsmanagements im April dieses Jahres vollständig gefälscht; diese Experimente waren identisch mit denen, die in den zwei Publikationen angeführt werden. Diese Autorin, die eine medizinisch-technische Analytikerin und keine Wissenschaftlerin ist, gab diese Datenfälschung während des Qualitätsmanagements zu und kündigte unmittelbar anschließend ihre Arbeitsstelle an der MUV.'(4);

Beschluss des Landgerichts Hamburg

Das Landgericht Hamburg setzt am 29.01.2018 gegen Alexander Lerchl wegen Zuwiderhandlung gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 13.03.2015 ein Ordnungsgeld in Höhe von 4.400 Euro, ersatzweise Ordnungshaft zu je 400 Euro pro Tag fest. Alexander Lerchl hat die Kosten des Bestrafungsverfahrens nach einem Streitwert von 3.000 Euro zu tragen.

Das Landgericht Hamburg begründete seine Entscheidung wie folgt:

Gegen den Antrag spricht nicht, dass die Parteien unstreitig vereinbarten, Alexander Lerchl verpflichtete sich, diskriminierende Textstellen im Falle eines Hinweises durch Elisabeth Kratochvil zu löschen. Elisabeth Kratochvil hat die Vereinbarung wirksam aufgekündigt. Elisabeth Kratochvil durfte aufgrund der zahlreichen Missachtungen des Urteils die Vereinbarung aufkündigen. Ein Festhalten an der Vereinbarung, die offensichtlich jedenfalls bislang nicht zu dem gewünschten Erfolg führte, war ihr nicht länger zuzumuten. Elisabeth Kratochvil rügt zu Recht drei Verstöße:

Die Veröffentlichung im Blog nature (Ast 2) stellt einen Verstoß dar. Zwar mag hierfür der Text der Eintragung isoliert betrachtet nicht ausreichen, da der Begriff „fabrication“ verwandt wird, der nicht zwingend Fälschung bedeutet. Aber der Antragsgegner verweist zudem auf die Veröffentlichung in Mutation Research 2010, die bereits zu Ordnungsgeldbeschlüssen führte, weil nach Ansicht der Kammer in

dieser der Fälschungsvorwurf wiederholt wurde. In diesem Kontext ist indes der Begriff „fabrication“ auszulegen, wodurch deutlich wird, dass er im Sinne von Fälschung verwandt wurde.

Auch die Veröffentlichung unter *pubpeer* (Ast 4) stellt einen Verstoß dar. In der Darstellung versteht der Leser „Fabrication“ als Fälschung, da ihm mitgeteilt wird, die Daten „were not measured experimentally“, „had entirely fabricated the data“, „the data by Diem et al are 'too good to be true'“. Es kann daher dahinstehen, ob ein Ordnungsgeld nicht zu verhängen wäre, wenn nur ein Teil der Leser es im Sinne einer Fälschung verstehen würde, weil dann nicht mehr der Kern des Verbots betroffen wäre. Im Übrigen war unstreitig die fragliche Veröffentlichung (Ast 4) bereits im Hauptsacheverfahren eingereicht worden. Sie war dem Beklagten daher bekannt. Die Tatsache, dass er erst nach Hinweis im Ordnungsgeldverfahren diese löschte, zeigt, dass der Beklagte sich nicht hinreichend um die Einhaltung des Verbots bemüht.

Aus den obigen Ausführungen ergibt sich, dass Alexander Lerchl in beiden Fällen schuldhaft handelte. Das aus dem Tenor ersichtliche Ordnungsgeld ist angemessen. Es handelt sich um zahlreiche weitere Verstöße. Es ist nicht ersichtlich, dass Alexander Lerchl initiativ sich um die Einhaltung bemüht. Zu seinen Gunsten war zu berücksichtigen, dass zwei der Äußerungen inzwischen gelöscht sind.“

Sofortige Beschwerde

Alexander Lerchl legt gegen die Entscheidung des Landgerichts sofortige Beschwerde ein, der jedoch vom Landgericht nicht abgeholfen wird.

Aufhebung der Ordnungsmittelbeschlüsse durch das Hanseatische Oberlandesgericht

In einem Zwischenbescheid teilt das OLG Alexander Lerchl am 17.09.2015 mit, dass eine Aussetzung der Vollziehung der angefochtenen Entscheidung des Landgerichts nicht veranlasst sei, da seine sofortige Beschwerde nach summarischer Prüfung keine hinreichenden Erfolgsaussichten habe. Ferner lässt es ihn wissen, dass mit einer endgültigen Entscheidung nicht vor dem 30.09.2015 zu rechnen sei. Dreieinhalb Jahre vergehen, bis das OLG genau das Gegenteil von dem tut, was es Alexander Lerchl im Zwischenbescheid angekündigt hat. Ohne jede Vorankündigung erklärt es am 11.03.2019 Alexander Lerchls sofortige Beschwerden als zulässig und begründet. Ohne Elisabeth Kratochvil auch nur ein einziges Mal angehört zu haben, ändert es die sechs Ordnungsmittelbeschlüsse des Landgerichts ab, weist Elisabeth Kratochvils sechs Ordnungsmittelanträge zurück und auferlegt ihr die Kosten für das Ordnungsmittelverfahren. Alexander Lerchl erlässt es die ihm vom Landgericht wegen Zuwiderhandlung gegen das Urteil auferlegten Strafgebühren in Höhe von insgesamt 14.400 Euro.

Ordnungsmittelanträgen 1-3

In den Ordnungsmittelanträgen 1, 2 und 3, die sich insbesondere mit der Veröffentlichung in *Mutation Research* befassen, kann das OLG keine schuldhaften Zuwiderhandlungen von Alexander Lerchl erkennen. Dies begründet es wie folgt:

Das Verbot der in dem Magazin „Laborjournal“ in deutscher Sprache getätigten Äußerungen erstreckt sich nicht auf die von dem Schuldner bereits vor dieser Veröffentlichung getätigten Äußerungen in englischer Sprache in dem Magazin „Mutation Research“. Dem auf Äußerungen in deutscher Sprache bezogenen Unterlassungsgebot kann im Wege der gebotenen Auslegung keine Pflicht des Schuldners entnommen werden, inhaltlich ähnliche Äußerungen in einer fremden Sprache zu unterlassen, die bereits zum Zeitpunkt des Unterlassungsantrages und des Verbotes im Internet präsent waren.

Auch Alexander Lerchls Äußerungen im Internet unter www.izgmf.de stellen nach Auffassung des OLG keinen Verstoß gegen den Unterlassungstitel dar, weil sie bereits vor der Einreichung der Klage auf Unterlassung bestanden und Alexander Lerchl an der Diskussion eher am Rande beteiligt war. Sein Verschulden könnte sich daher allein daraus ergeben, dass er es unterlassen habe, auf eine

Löschung seines Beitrages hinzuwirken, nachdem Elisabeth Kratochvil ihn auf dessen fortdauernde Verbreitung hingewiesen hatte. Eine teilweise Löschung hat Alexander Lerchl offensichtlich veranlasst und im Übrigen ist nicht ersichtlich, dass er überhaupt eine Handhabe gegen den Betreiber der Website gehabt hätte, seinen Eintrag zu löschen [7].

Ordnungsmittelantrag 4

Auch Alexander Lerchls E-Mail an den Elsevier-Verlag, die von Elisabeth Kratochvil im Ordnungsmittelantrag 4 gerügt wird, kann nach Auffassung des OLG nicht als Zuwiderhandlung gegen den Unterlassungstitel angesehen werden, weil er mit dieser E-Mail die untersagte Äußerung nicht hat veröffentlichen lassen oder gar selbst veröffentlicht hat. Die Übermittlung ist ausdrücklich zu dem Zweck erfolgt, das weitere Verbreiten des Beitrags von Alexander Lerchl einzustellen und nicht etwa mit dem Ziel, ihren Inhalt einem unbestimmten großen Personenkreis zugänglich zu machen. Alexander Lerchls offensichtliche Versuche, das Landgericht mit unwahren Behauptungen darüber hinwegzutäuschen, dass er eigentlich das Gegenteil von dem erreichen will, was er vorgibt, erreichen zu wollen, werden vom OLG ignoriert.

Ordnungsmittelantrag 5

Die mit Ordnungsmittelantrag 5 gerügte weitere Verbreitung des Buches „Fälscher im Labor und ihre Helfer“ ist nach Auffassung des OLG ebenfalls keine Zuwiderhandlung gegen den Unterlassungstitel, selbst wenn das Buch die untersagten Äußerungen enthalten sollte; denn es ist nicht Alexander Lerchl, der das Buch weiterhin veröffentlicht. Nicht mehr verpflichtet ist er auch, auf solche Verbreiter seiner Äußerungen einzuwirken, deren Tätigkeit selbständig erfolgt und ihm nicht wirtschaftlich zugutekommt. Der Verpflichtung, den eigenen Vertrieb des Buches im „Print-on-Demand“-Verfahren einzustellen, ist Alexander Lerchl nachgekommen. Dazu, nun auf dritte Händler einzuwirken, die ausgedruckte und in den Handel oder das öffentliche Bibliothekswesen gelangte Exemplare des Buches weiterhin vertreiben oder Lesern zugänglich machen, ist Alexander Lerchl aus dem Unterlassungstitel dagegen nicht verpflichtet; denn diese Formen der Verbreitung erfolgen auf selbständiger, von ihm unabhängiger Basis und kommen ihm auch nicht mehr wirtschaftlich zugute.

Ordnungsmittelantrag 6

Die mit Ordnungsmittelantrag 6 von Elisabeth Kratochvil gerügte Verbreitung in ausländischen Medien ist nach Auffassung des OLG ebenfalls nicht als Zuwiderhandlung anzusehen; denn dem ausschließlich auf Äußerungen in deutscher Sprache bezogenen Unterlassungsgebot kann im Wege der gebotenen Auslegung keine Pflicht des Alexander Lerchl entnommen werden, inhaltlich ähnliche Äußerungen in einer fremden Sprache zu unterlassen, die bereits zum Zeitpunkt des Unterlassungsantrags und des Verbots im Internet präsent waren. Die gerichtliche Begründung und der Sachvortrag von Elisabeth Kratochvil im Erkenntnisverfahren befassen sich ausschließlich mit der Berichterstattung in deutscher Sprache und in der Klagebegründung werden ausdrücklich Stellen benannt, auf denen beanstandete deutschsprachige Beiträge erschienen sind. Diese Erwägungen gelten auch für die weiteren, in diesem Ordnungsmittelverfahren gerügten Äußerungen des Alexander Lerchl, die er in englischer Sprache im Internet getätigt hat.

Die Frage, warum das OLG gegenüber dem Zwischenbescheid seine Meinung geändert hat, bleibt unbeantwortet. Offensichtlich ist dem OLG im Verlauf der Jahre die Themennähe zu einem anderen Verfahren, mit dem es sich seit 2013 in der Berufung befasst (s. Teil 1) und damit verbunden die Notwendigkeit ihrer Gleichbehandlung aufgefallen.

Alexander Lerchl feiert seinen 6:0-Triumph

Damit endet das Ordnungsmittelverfahren, mit dem das rechtskräftige Urteil des Landgerichts weitgehend aufgehoben wird, mit einem wohl von niemand für möglich gehaltenen Triumph des Alexander Lerchl. An diesem lässt er seine Leser im Forum des IZgMF am 20.03.2019 unter der Überschrift *REFLEX: Kratochvil (Diem)./.Lerchl 6:0 OMAS für Lerchl* wie folgt teilhaben:

Man habe ihn nach dem Prozess vor dem Landgericht Hamburg 2015 mit insgesamt sechs Ordnungsmittelanträgen (OMAS) gezwungen, die ihm mit dem Urteil verbotenen Äußerungen in Blogbeiträgen, im Laborjournal und so weiter zu entfernen und ihm zusätzlich eine Strafgebühr von insgesamt 14.400 Euro auferlegt. Besonders abgesehen habe man es auf die 2010 erschienene Veröffentlichung in Mutation Research gehabt, in der er zusammen mit einem Statistiker die vielen Ungereimtheiten der Wiener Ergebnisse wissenschaftlich untersucht habe und zu einem eindeutigen Ergebnis gekommen sei. Vor wenigen Tagen habe das Hanseatische Oberlandesgericht entschieden und alle sechs OMAS kostenpflichtig zurückgewiesen. Die Richter hätten sich mit ihren Begründungen sehr viel Mühe gegeben und sähen die angeblichen Verstöße gegen das Urteil nicht als schuldhaftes Verhalten an. Auch andere Argumente der Richter seien sehr interessant, zum Beispiel das Zitieren durch Dritte, auf die er nur bedingt oder auch gar nicht hätte reagieren müssen.

Rügen gegen das Hanseatische Oberlandesgericht

Elisabeth Kratochvils anwaltliche Vertretung hält die Aufhebung der Ordnungsmittelbeschlüsse des Landgerichts durch das OLG am 11.03.2019 für rechtsirrig. Da die Entscheidung des OLG unanfechtbar ist, weil es – wie es aussieht – die Rechtsbeschwerde vorsichtshalber nicht zugelassen hat, bleibt Elisabeth Kratochvil als einzige Möglichkeit, sich mit Rügen zur Wehr zu setzen. Diese werden am 26.03.2019 eingereicht. Die Beschlüsse des OLG missachten aber nicht nur das ordentliche Gesetz und die sich daraus ergebenden Rechte für Elisabeth Kratochvil, sondern auch die durch das Grundgesetz verbürgten Rechte auf ein faires Verfahren sowie auf rechtliches Gehör. Die Rügen sind begründet, weil das OLG den Anspruch der Klägerin auf ein faires Verfahren und rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.

Ordnungsmittelanträge 1, 2, und 3:

Hätte das OLG Elisabeth Kratochvil vor seiner Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, hätte sie vorgetragen wie folgt [8]:

1. Das OLG hat den Anspruch von Elisabeth Kratochvil auf rechtliches Gehör verletzt, weil es von seinem Hinweis vom 17.09.2015, wonach Alexander Lerchls Beschwerde keine hinreichenden Erfolgsaussichten hat, abgewichen ist und weil es Elisabeth Kratochvil über die Änderung seiner rechtlichen Beurteilung nicht informiert und ihr damit auch keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. Dies trifft übrigens auf alle Ordnungsmittelanträge zu.
2. Das OLG vertritt die – rechtsirrig – Auffassung, der Umfang des Unterlassungsgebots gemäß dem landgerichtlichen Urteil würde die englischsprachigen Äußerungen in *Mutation Research* nicht umfassen, weil diese bereits zum Zeitpunkt des Verbotes im Internet präsent waren und sich das Erkenntnisverfahren ausschließlich mit Berichterstattung in deutscher Sprache befasst habe. Rechtsirrig ist diese Auffassung, weil sie der Rechtslage und ständigen Rechtsprechung des BGH widerspricht. Demgemäß umfasst das Verbot nämlich kerngleiche erneute Äußerungen. Erst recht umfasst das Verbot kerngleiche, bereits vorhandene Äußerungen. Die durch das OLG angeführte Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) widerspricht dem nicht, sie verhält sich zu dieser Rechtsfrage überhaupt nicht. Auch die durch das OLG angeführte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) steht nicht dagegen.

Im vorliegenden Rechtsstreit gilt dies zu Alexander Lerchls Lasten erst recht, weil die betreffende Veröffentlichung in *Mutation Research* schon den Gegenstand des Erkenntnisverfahrens gebildet hat. Der Beklagte verteidigte sich mit einem „Gutachten“, welches er in Anlage vorgelegt hatte und welches ausdrücklich auf seinen Beitrag in *Mutation Research* verwies. Hinzu kommt, dass Alexander Lerchl der fortdauernde Verletzungszustand bewusst war, er hatte positive Kenntnis hiervon. Dies eben nicht zuletzt aufgrund der schriftlichen Löschungsaufforderung vom 17.06.2015 und seiner ausdrücklichen Verweigerung der Löschung mit seinem Schreiben vom 18.06.2015.

3. Rechtsirrig ist schließlich die Auffassung des OLG, dass die Grundsätze der BGH-Rechtsprechung für englischsprachige kerngleiche Äußerungen nicht gelten sollen, wenn die Äußerungen in der deutschen Sprache verboten wurden. Damit wäre der Umgehung des Unterlassungstitels Tür und Tor geöffnet und die grundgesetzlich gewährte Rechtsschutzgarantie verletzt. Dies im Streitfall erst recht. Denn sowohl die deutschsprachigen Äußerungen des Beklagten als auch seine englischsprachigen Äußerungen wenden sich an das gleiche Publikum – u.a. an die wissenschaftlichen Kreise, welche sich für dieses Thema interessieren. Gerade im einschlägigen wissenschaftlichen Bereich wird die Veröffentlichung der wissenschaftlichen Arbeiten in der englischen Sprache der in deutscher Sprache bei weitem vorgezogen. Auch dieser Umstand war bereits Gegenstand des Erkenntnisverfahrens. So hat der Beklagte mit Schriftsatz vom 27.01.2015 zahlreiche englischsprachige Arbeiten vorgelegt, darunter auch aus *Mutation Research*. Die beteiligten Verkehrskreise verstehen und publizieren nämlich nicht nur deutsch, sondern viel häufiger noch im Englischen.
4. Was die Beiträge zum IZgMF-Forum angeht, übersieht das OLG, dass Alexander Lerchl es unterlassen hat, die Löschung durchzusetzen, obwohl Elisabeth Kratochvil ihn auf deren andauernde Verbreitung hingewiesen hatte. Er hatte diese Möglichkeit, weil er das Forum mit Einwilligung und Unterstützung der Forumbetreiber gezielt nutzte, um seine Fälschungsbehauptungen als berechtigt darzustellen und als feststehende Tatsache zu verbreiten. Es ist auch falsch und darüber hinaus lebensfremd, dass Alexander Lerchl nicht davon ausgehen konnte, dass seine Äußerungen noch im Internet abrufbar waren, nachdem er zur Unterlassung verurteilt wurde.

Ordnungsmittelantrag 4:

Hätte das OLG Elisabeth Kratochvil vor seiner Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, hätte sie vorgetragen wie folgt:

1. Das OLG verstößt nach der Rechtsprechung des BVerfG und des BGH gegen Artikel 103 Abs. 1 GG und das Gebot eines fairen Verfahrens, wenn es bei einer Entscheidung ohne vorherigen Hinweis auf einen rechtlichen Gesichtspunkt abstellt, mit dem auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter nach dem bisherigen Prozessverlauf nicht zu rechnen brauchte. So liegt es aus den vorgenannten Gründen und auch deswegen hier, weil das OLG auf den Gesichtspunkt der „Veröffentlichung“ abstellt, ohne vorher hierauf hingewiesen zu haben und ohne, dass Elisabeth Kratochvil damit zu rechnen gehabt hätte.
1. Entgegen der Auffassung des OLG kommt es für die Auslegung des Unterlassungsgebots („zu veröffentlichen und/oder veröffentlichen zu lassen“) nicht auf außerhalb des Verfahrens liegende Erwägungen wie etwa den strafrechtlichen Begriff des „Verbreitens von Schriften“ an. Maßgeblich ist stattdessen das von Elisabeth Kratochvil verfolgte Rechtsschutzziel. Dieses besteht unbestreitbar darin, dass Alexander Lerchl die Verbotsäußerungen Dritten gegenüber nicht tätigt. Dritte sind alle Mitglieder der Öffentlichkeit, mit Ausnahme des äußerungsrechtlich privilegierten Kreises. Diesem gehört der Elsevier-Verlag jedoch nicht an und auch nicht die weiteren Adressaten, welche unter „cc“ in die E-Mail-Korrespondenz eingebunden waren. Der äußerungsrechtlich privilegierte Kreis erschöpft sich ohnehin im Familien-/Freundeskreis, im

Verhältnis zu den zur Verschwiegenheit besonders verpflichteten Vertrauenspersonen, im Verhältnis zu Behörden und im Verhältnis zu den Beteiligten im Gerichtsverfahren. Eine Erweiterung dieses privilegierten Kreises stellt nach der allgemeinen Rechtsprechung die Ausnahme dar. Stets wird ein besonderes Vertraulichkeitsverhältnis oder eine betriebliche Notwendigkeit innerhalb eines kleinen Kreises von Personen gefordert, die durch den Vorgang berührt sind. Gerade an die Gewähr der Vertraulichkeit stellt der BGH jedoch auch im kleinen Kreis besonders hohe Anforderungen, allein die Begrenzung auf einen kleinen Kreis reicht nach der einschlägigen BGH-Rechtsprechung aber nicht aus. Der BGH lehnt jedenfalls die Privilegierung für den kleinen Kreis von Adressaten weitestgehend ab. Gleiches muss auch für den Streitfall gelten. Die mit dem Ordnungsmittelantrag geltend gemachte Äußerung des Alexander Lerchl erfolgte auch nicht etwa zur sonstigen Wahrnehmung berechtigter Interessen. Im Gegenteil. Denn Alexander Lerchls Äußerung steht im Widerspruch zur vermeintlichen Löschbitte an den Elsevier-Verlag – sie konterkariert diese völlig. Was das Landgericht als Versuch zur Täuschung des Gerichts bewertete, war dem OLG nicht einmal eine Anmerkung wert.

Ordnungsmittelantrag 5:

Hätte das OLG Elisabeth Kratochvil vor seiner Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, hätte sie vorgetragen wie folgt:

Entgegen der Auffassung des OLG haftet Alexander Lerchl für das Handeln Dritter, nämlich für die dauerhafte Abrufbarkeit des die kerngleichen Äußerungen enthaltenden Klappentextes seines Buches unter *amazon.de* sowie die Ausleihe seines die kerngleichen Äußerungen enthaltenden Buches durch die verschiedenen Bibliotheken. Denn das Handeln dieser Dritten kommt Alexander Lerchl wirtschaftlich und beruflich zugute, wirtschaftlich, weil ihm damit eine gewisse Öffentlichkeitswirksamkeit verschafft wird und erhalten bleibt, beruflich, weil er damit die Interessen seiner Förderer vertritt, die dies zu belohnen wissen. Entgegen dem OLG reichte allein die Verschaffung und Erhaltung einer gewissen Öffentlichkeitswirksamkeit für die Haftung des Schuldners aus. In der auch durch das OLG genannten Entscheidung hat das BGH dies ausdrücklich festgestellt.

Das Buch ist damit weiterhin veröffentlicht, was Alexander Lerchl Bedeutung und vermeintliche Reputation verschafft und erhält. Offenbar verkennt das OLG im Übrigen, dass die Verfügbarkeit des Buches in den verschiedenen Bibliotheken wie den beiden Nationalbibliotheken Leipzig und Frankfurt im Fall des „Print-on-demand“ auf Alexander Lerchl beruht und dass sich daraus mit der einschlägigen BGH-Rechtsprechung dieselbe Konsequenz der Haftung ergibt. Dazu hat sich der BGH ausdrücklich geäußert. Daraus folgt für den Streitfall, dass Alexander Lerchl im Rahmen des ihm Möglichen und Zumutbaren zum Rückruf auch der an die Bibliotheken gegangenen Buchexemplare verpflichtet war, zumal er als Urheber des Buches sowohl rechtliche als auch im Übrigen tatsächliche Einwirkungsmöglichkeiten hatte. Schuldhaft blieb Alexander Lerchl jedoch untätig, was er sogar mit Schriftsatz vom 11.09.2017 zugestanden hat. Soweit Alexander Lerchl seine Kenntnis bestritten hat, kommt es auf eine positive Kenntnis gar nicht an. Denn er musste zumindest damit rechnen, was nach der oben zitierten Rechtsprechung des BGH ausreicht. Bei Berücksichtigung dieser Sachlage hätte das OLG Alexander Lerchls sofortige Beschwerde zurückweisen müssen.

Ordnungsmittelantrag 6:

Hätte das OLG Elisabeth Kratochvil vor seiner Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, hätte sie vorgetragen wie folgt:

Zwar vertritt das OLG die Auffassung, dass Alexander Lerchls unter *Mutation Research* veröffentlichte Äußerungen den mit Urteil des Landgerichts Hamburg verbotenen Äußerungen entsprechen bzw. damit kerngleich sind. Es steht auch im Einklang mit der einschlägigen Rechtsprechung des BGH und des BVerfG, dass die Kerntheorie auch im Presserecht anzuwenden ist. Aber das OLG vertritt nunmehr die – rechtsirrig – Auffassung, der Umfang des Unterlassungsgebots gemäß dem

landgerichtlichen Urteil würde die englischsprachigen Äußerungen in *Mutation Research* nicht umfassen und dies würde auch für die weiteren gerügten Äußerungen unter *BlogNature* und *PubPeer* gelten, weil diese bereits zum Zeitpunkt des Verbotes im Internet präsent waren und sich das Erkenntnisverfahren ausschließlich mit Berichterstattung in deutscher Sprache befasst habe. Wie bereits bezüglich der Ordnungsmittelanträge 1-3 festgestellt, ist diese Auffassung des OLG rechtsirrig, weil nach den Grundsätzen der BGH-Rechtsprechung englischsprachige kerngleiche Äußerungen genauso zu verbieten sind wie Äußerungen in der deutschen Sprache, wenn sie den Tatbestand der Persönlichkeitsverletzung erfüllen. Hätte das OLG einen Hinweis auf die zwischenzeitlich erfolgte Änderung seiner Rechtsauffassung erteilt und Elisabeth Kratochvil Gelegenheit gegeben, hierzu Stellung zu nehmen, hätte es Alexander Lerchls sofortige Beschwerde ebenfalls zurückweisen müssen.

Zum Schluss

Abschließend ist festzustellen, dass das Hanseatische Oberlandesgericht dem Hilfsantrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde auf jeden Fall hätte stattgeben müssen. Denn seine Auffassung weicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts ab, so dass die Zulassung der Rechtsbeschwerde zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten gewesen wäre. Deshalb wird erneut beantragt, das Verfahren fortzuführen oder hilfsweise die Rechtsbeschwerde zuzulassen.

Zurückweisung der Rügen durch das Hanseatische Oberlandesgericht

Am 27.06.2019 weist das OLG die Rügen mit der simplen Begründung zurück, dass Elisabeth Kratochvil lediglich eine andere Rechtsauffassung als das OLG vertritt und dass darauf Gehörsrügen nicht gestützt werden können. Dass sich Elisabeth Kratochvil auf die Rechtsauffassung des Bundesgerichtshofs (BGH) und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGT) beruft, ignoriert das OLG. Darüber hinaus behauptet das OLG, kein entscheidungserhebliches Vorbringen von Elisabeth Kratochvil übergangen zu haben. Einen Anlass zur Zulassung der Rechtsbeschwerde kann es deshalb nicht erkennen [9].

BESCHWERDE BEIM BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

Um den Rechtsweg bis zum Ende zu gehen, legt die anwaltliche Vertretung von Elisabeth Kratochvil am 05.08.2019 Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht ein. Sie beantragt, die Entscheidung **des** OLG vom 11.03.2019 aufzuheben, die Sache an das Gericht zurück zu überweisen und zu veranlassen, dass das Land Hamburg Elisabeth Kratochvil die Auslagen des Verfassungsbeschwerdeverfahrens erstattet.

Die Verfassungsbeschwerde wird wie folgt begründet:

1. Die Entscheidungen des OLG verletzen Elisabeth Kratochvil in ihrem grundrechtsgleichen Recht auf rechtliches Gehör

Das Urteil des Landgerichts Hamburg zu Gunsten von Elisabeth Kratochvil ist umfassend gewürdigt und begründet. Als das OLG vier Jahre später beschloss, die Beschlüsse des Landgerichts zu ändern, hätte es Elisabeth Kratochvil mittels eines Hinweises die Möglichkeit geben müssen, zu der geänderten Beurteilung Stellung zu nehmen. Dies gilt umso mehr, weil das OLG Alexander Lerchl in einem Zwischenbescheid als seine ursprüngliche Rechtsauffassung mitgeteilt hatte, dass seine Beschwerde nach summarischer Prüfung keine Aussicht auf Erfolg

habe. Für Elisabeth Kratochvil waren die Beschlüsse des OLG, mit denen die erstinstanzlichen Beschlüsse aufgehoben wurden, eine Überraschung aus heiterem Himmel – dies insbesondere deshalb, weil die sechs parallel geführten Ordnungsmittelverfahren als Endentscheidungen ergingen. Vom BVerfGt gilt als festgelegt: „Will ein Gericht eine erstinstanzliche Entscheidung abändern und greift es dadurch in die Rechtsstellung des durch diese Entscheidung Begünstigten ein, muss dieser außerdem Gelegenheit erhalten, sich in Kenntnis der dem Gericht vorliegenden Stellungnahmen und Anträge zumindest einmal umfassend zur Sach- und Rechtslage zu äußern.“ Auch nach ständiger Rechtsprechung des BGH darf die in erster Instanz siegreiche Partei auf die Erteilung eines rechtzeitigen Hinweises durch das Berufungsgericht vertrauen, wenn dieses der Beurteilung durch die Vorinstanz nicht folgen will. Das OLG teilte Elisabeth Kratochvil jedoch zu keinem Zeitpunkt mit, dass es eine andere Rechtsauffassung als das Landgericht vertrete.

Im Rahmen der vorgelegten Gehörsrügen hatte Elisabeth Kratochvil erstmalig die Möglichkeit, sich zu der geänderten Auffassung des Gerichtes zu äußern. Konkret trug sie vor, warum Alexander Lerchl aufgrund des Unterlassungsurteils gleichermaßen zur Unterlassung kerngleicher Tatsachenäußerungen, in welcher Sprache auch immer, verpflichtet ist und dass die Unterlassungsverpflichtung gleichermaßen auch für frühere Verstöße gilt. Ferner trug sie vor, dass Alexander Lerchl, selbst wenn ihm kein eigenhändiger Dauerverstoß vorzuwerfen ist, zu einer Handlung verpflichtet ist. So muss er ggf. auf Dritte einwirken um seiner Unterlassungsverpflichtung gerecht zu werden, wenn er durch seine Veröffentlichungen weiterhin wirtschaftlich begünstigt wird, was bei ihm der Fall ist. Dem entspricht die Pflicht des OLG, die Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen. Geht das Gericht jedoch – wie hier – auf den wesentlichen Kern des Beteiligtenvortrages zu einer Frage, die für das Verfahren von zentraler Bedeutung ist, in den Entscheidungsgründen nicht ein, so lässt dies grundsätzlich auf die Nichtberücksichtigung des Vortrages zu schließen. Im Zurückweisungsbeschluss wiederholt das OLG den Verstoß gegen das grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör. Es genügt sich mit einem allgemeinen Hinweis – der in den sechs Parallelverfahren die wesentliche Begründung der Gehörsrügen bleiben soll – dass eine Gehörsrüge nicht auf eine abweichende Rechtsmeinung gestützt werden könne.

2. Die Beschlüsse des OLG verletzen Elisabeth Kratochvil darüber hinaus auch in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht

Die Beschlüsse entwerten den durch das Urteil des LG Hamburg titulierten Unterlassungsanspruch dergestalt, dass die dort untersagten Äußerungen frei verfügbar und für jedermann einsehbar bleiben. Elisabeth Kratochvil bleibt – gerade auch aufgrund der Verbreitung in englischer Sprache weltweit – als Fälscherin wissenschaftlicher Versuchsergebnisse auf Dauer gebrandmarkt. Damit verletzte und verletzt Alexander Lerchl Elisabeth Kratochvil durch seine wiederholten und aufrecht erhaltenen Vorwürfe der Fälschung und Fabrikation von Daten. Er missachtet dabei offen das rechtskräftige Urteil des Landgerichts Hamburg. Elisabeth Kratochvils anerkannter und nach wie vor bestehender zivilrechtlicher Anspruch auf Unterlassung und Beseitigung der Vorwürfe wird durch die Beschlüsse des OLG weitgehend entwertet. Eine rechtsstaatlich gebotene Sanktion bleibt indessen aus.

Das OLG verkennt in seinen Beschlüssen die grundrechtsrelevante Dimension seines Verhaltens und Elisabeth Kratochvils Rechte vollständig. Die Art und Weise des gerichtlichen „Hau-Ruck“-Vorgehens des OLG ist dabei menschlich entwürdigend. Elisabeth Kratochvil hatte bereits jahrelang unter den Vorwürfen des Schuldners gelitten. Sie hatte ihre anerkannte Reputation als Wissenschaftlerin, ihre sichere Anstellung an der Universität und die Chance, ihren Beruf weiterhin auszuüben, sozusagen über Nacht verloren. Sie ist, seitdem sie ihre Anstellung aufgegeben hat, nicht mehr in ihrem Beruf tätig. Dieses Trauma wiederholt sich nun durch den geringschätzig wirkenden „wegwerfenden“ prozessualen Überraschungsakt des OLG. Elisabeth Kratochvils allgemeines Persönlichkeitsrecht wird hierdurch nahezu jeglichen Inhaltes beraubt,

ohne dass für diesen Grundrechtseingriff eine Rechtfertigung gegeben oder auch nur denkbar ist. Ein solches Vorgehen entspricht nicht dem gebotenen menschenwürdigen Rechtsschutz in einem Rechtsstaat.

Aber die Verfassungsbeschwerde scheitert

Mit Schreiben vom 21.01.2020 teilt das Bundesverfassungsgericht Elisabeth Kratochvil mit, dass es die Verfassungsbeschwerde gegen die Beschlüsse des OLG nicht zur Entscheidung annimmt. Von einer Begründung wird abgesehen. Diese Entscheidung ist unanfechtbar. Mit ihren Entscheidungen haben sowohl das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg als auch der das Bundesverfassungsgericht der Rechtssache – aus was für Gründen auch immer – die Bedeutung abgesprochen, die ihr nach Auffassung der Wissenschaft zusteht. Bis heute gibt es in Deutschland im Gegensatz zu anderen europäischen Ländern trotz Hunderttausender von Menschen, die die Mobilfunkstrahlung als Bedrohung ihrer Gesundheit ansehen, keine einzige gerichtliche Entscheidung darüber, ob die Mobilfunkstrahlung – wie von der Politik und der Mobilfunkindustrie behauptet – tatsächlich als risikofrei für die Bevölkerung angesehen werden darf. Zweifel sind mehr als berechtigt, sollen aber offensichtlich nicht weiter genährt werden.

SCHLUSSFOLGERUNG

Werden die Ordnungsmittelbeschlüsse des Landgerichts vom Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg nur deshalb aufgehoben, um die geltenden Strahlenschutzrichtlinien, zu deren Absicherung Professor Alexander Lerchl mit seinen Beiträgen zum deutschen Mobilfunk-Forschungsprogramm wesentlich beigetragen hat, vor dem Verlust der Glaubwürdigkeit zu schützen?

1. Die Ordnungsmittelbeschlüsse des Landgerichts sind überzeugend begründet.

Wie unter *Vorgeschichte* berichtet, behauptet Professor Alexander Lerchl seit 2007, dass die Ergebnisse der REFLEX-Studie gefälscht sind. Um dieser Behauptung Glaubwürdigkeit zu verleihen, nennt er auch die Person, die die Fälschung seiner Meinung nach begangen hat. Dies ist Elisabeth Kratochvil, Technische Assistentin an der Medizinischen Universität Wien, die an maßgeblicher Stelle bei der Durchführung der REFLEX-Studie mitgewirkt hat. In einem 2010 in der international angesehenen Fachzeitschrift *Mutation Research* in englischer Sprache publizierten Artikel, auf den in den Ordnungsmittelanträgen 1 - 4 näher eingegangen wird, begründet Alexander Lerchl seinen Fälschungsvorwurf ihr gegenüber – ins Deutsche übersetzt – wie folgt:

... Die Universität veröffentlichte drei Pressemitteilungen, die aussagten, dass „die Daten nicht experimentell gemessen, sondern fabriziert waren“ ...

... Eine Untersuchung wurde gestartet, einschließlich einer genauen Beobachtung der Technikerin im April 2008, welche im Labor des Dr. Rüdiger arbeitete, und sie wurde überführt, Daten fabriziert und den Code gebrochen zu haben (...). Sie gestand ihr Fehlverhalten und verließ die Universität ...

... Es ist ziemlich bestürzend, festzustellen, dass entgegen dem offensichtlichen Beweis für Datenfabrikation und den klaren Stellungnahmen der Medizinischen Universität Wien in drei Presseveröffentlichungen (...) beide wissenschaftlichen Arbeiten, die weiterhin zitiert werden, nicht schon zurückgezogen wurden, was auf ein schwerwiegendes Problem des wissenschaftlichen Managements hinweist.

Weil er bei der Verhandlung vor dem Landgericht Hamburg am 13.03.2015 seine frei erfundenen Fälschungsbehauptungen nicht beweisen kann, wird er in den Ordnungsmittelbeschlüssen 1 - 4 aufgefordert, seine wahrheitswidrigen Aussagen einzusammeln und zurückzunehmen. Dagegen wehrt er sich mit sofortigen Beschwerden. Erstaunlicherweise werden diese vom Hanseatischen Oberlandesgericht Jahre später, nämlich am 11.03.2019, als begründet angesehen. Folglich hebt es die Ordnungsmittelbeschlüsse des Landgerichts auf. Alexander Lerchls wahrheitswidrige Fälschungsbehauptungen, u. a. die aus *Mutation Research*, können damit weiterhin zitiert und zur Entwertung der REFLEX-Ergebnisse genutzt werden.

Schon zu Beginn seines Angriffs auf die REFLEX-Studie im Jahr 2007 ist erkennbar, welche Absichten Alexander Lerchl damit verfolgt. Er will erreichen, dass zwei REFLEX-Publikationen aus der wissenschaftlichen Literatur zurückgezogen werden und so die Voraussetzung dafür schaffen, dass der vom REFLEX-Konsortium bei der EU-Kommission beantragten Nachfolgestudie die Förderung verweigert wird. Die Herausgeber von *Mutation Research* informieren Alexander Lerchl über das Ergebnis der von ihnen aufgrund seiner Anschuldigung eingeholten beiden Gutachten. Diese lauten in der Zusammenfassung wie folgt: „Ich bin nicht in der Lage, irgendeine weitere Aktion bezüglich der Anschuldigung zu empfehlen. Die statistischen Berechnungen sind bestenfalls hinweisend, können aber selbstverständlich etwas so Gravierendes wie Datenfälschung nicht beweisen“ und „Der Versuch, die Richtigkeit eines Fälschungsvorwurfs gegen eine Publikation zu beweisen, ist außerordentlich schwierig, es sei denn Jemand, der direkt mit der Studie verbunden ist, liefert die benötigten Details“. Sie weisen damit seine Rücknahmeforderung zurück. Die Herausgeber einer weiteren Fachzeitschrift kommen zum selben Ergebnis und entscheiden entsprechend. Wie es aussieht, genügt der EU-Kommission jedoch das in kürzester Zeit weltweit verbreitete Gerücht von der Fälschung der REFLEX-Ergebnisse, um von der Förderung der REFLEX-Nachfolgestudie entgegen der Empfehlung ihrer Gutachter abzusehen.

Alexander Lerchl ist in völliger Verkennung der Wirklichkeit von der Idee der Fälschung der REFLEX-Ergebnisse wie besessen. Auf die Warnungen der Herausgeber, die mit seinen Absichten nicht in Einklang zu bringen sind, reagiert er mit Beschimpfungen und Beschwerden. In seinem Büchlein „Fälscher im Labor und ihre Helfer“ erklärt er, worum es ihm geht. Da heißt es: „ ... *Sollten sie [die REFLEX-Ergebnisse] sich bestätigen, wäre dies nicht bloß ein Alarmsignal, sondern der Anfang vom Ende des Mobilfunks....*“. Entsprechend dieser Fehleinschätzung geht er – sicherlich im Einverständnis mit der Mobilfunkindustrie – mit den Autoren der REFLEX-Studie wie mit Betrügern um. Anlässlich eines Workshops 2009 in Wien, bei dem Alexander Lerchl sich brüstet, die Fälschung der REFLEX-Ergebnisse sozusagen im Alleingang aufgedeckt zu haben, erfährt er von Professor Emilio Bossi, Präsident der Kommission „Wissenschaftliche Integrität“ der Akademien der Wissenschaften in der Schweiz, dass es auch Fälle gebe, bei denen Forschungsergebnisse mit dem Mittel der Verleumdung absichtlich ruiniert würden, um sich den daraus ergebenden Konsequenzen nicht stellen zu müssen, und dass in solchen Fällen die Verleumder wie Fälscher, als Kriminelle, behandelt werden müssten [3,4].

Für ein vorläufiges Ende der Kampagne gegen Elisabeth Kratochvil und die REFLEX-Studie sorgt 2015 das Landgericht Hamburg. Selbst vor Gericht zeigt sich, dass Alexander Lerchl, wenn es um seine Ziele geht, im Umgang mit der Wahrheit keine Skrupel kennt. Dem Gericht gegenüber behauptet er, dass er beim Elsevier-Verlag mit allen Mitteln versucht habe, die Rücknahme der obigen Zitate aus *Mutation Research* zu erreichen. Seine bei Gericht eingereichte Korrespondenz mit dem Verlag belegt genau das Gegenteil. In Wahrheit hat er nämlich mit allen Mitteln versucht, die Rücknahme zu verhindern (s. Ordnungsmittelbeschluss 4). Das Landgericht weist Alexander Lerchls Fälschungsvorwürfe gegen Elisabeth Kratochvil und die REFLEX-Studie als unwahr und damit unbegründet zurück. Das Urteil ist rechtskräftig. Welches Leid Alexander Lerchl über die zu Unrecht verleumdete und schuldlose Elisabeth Kratochvil gebracht hat, kann im österreichischen Magazin *Profil* nachgelesen werden [5].

2. Die Aufhebung der Ordnungsmittelbeschlüsse durch das Hanseatische Oberlandesgericht ist rechtsirrig.

Das Hanseatische Oberlandesgericht, das Alexander Lerchls sofortigen Beschwerden gegen die Ordnungsmittelbeschlüsse des Landgerichts nach summarischer Prüfung am 17.09.2015 noch keine hinreichenden Erfolgsaussichten eingeräumt hat, erklärt am 11.03.2019, dass diese zulässig und begründet seien. Warum es seine Meinung geändert hat, verschweigt es. Ohne Elisabeth Kratochvil auch nur ein einziges Mal angehört zu haben, ändert es die Ordnungsmittelbeschlüsse des Landgerichts ab, weist Elisabeth Kratochvils Ordnungsmittelanträge zurück und belastet sie mit den Kosten des Ordnungsmittelverfahrens. Alexander Lerchl erlässt es die ihm vom Landgericht wegen Zuwiderhandlung gegen das Urteil auferlegten Strafgebühren in Höhe von insgesamt 14.400 Euro. Damit setzt sich das OLG über das begründete Urteil des Landgerichts [6] und die begründeten Gehörsrügen von Elisabeth Kratochvils anwaltlicher Vertretung ebenso hinweg wie über die Vorgaben des Bundesgerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts, dies allerdings nicht mit Argumenten, sondern mit Arroganz und Ignoranz. Alexander Lerchl, der die Ordnungsmittelbeschlüsse des Landgerichts über Jahre hinweg ignoriert und sich verhalten hat, als ob es das rechtskräftige Urteil des Landgerichts gar nicht gäbe, verschafft es mit seinen Beschlüssen eine Art Scheinrehabilitation. Zwar verstößt er bei der fortdauernden Verleumdung von Elisabeth Kratochvil und der REFLEX-Ergebnisse nach wie vor gegen das rechtskräftige Urteil des Landgerichts, jedoch ab dem 11.03.2019 tut er dies im Einverständnis mit dem OLG.

Das Vorgehen des OLG im vorliegenden Fall erinnert fatal an das parallel verlaufende Verfahren von Professor Franz Adlkofer gegen die *Süddeutsche Zeitung* (SZ), über das in Teil 1 der Abhandlung berichtet wird [1]. In diesem Verfahren hebt das OLG 2019 in der Berufung das Urteil des Landgerichts Hamburg aus dem Jahr 2013 auf, das von der SZ die Rücknahme eines Artikels gefordert hatte, weil sie die darin enthaltene Behauptung, dass die REFLEX-Ergebnisse gefälscht seien, nicht beweisen konnte. Um sich nicht wie das Landgericht mit der Frage der Fälschung der REFLEX-Ergebnisse befassen zu müssen, geht das OLG der Einfachheit halber, aber wider alle Tatsachen davon aus, dass die REFLEX-Studie vom Vorwurf der Fälschung gar nicht betroffen sei. Damit stellt sich in beiden Verfahren die Frage, warum das OLG überhaupt verhindern will, dass die Fälschungsvorwürfe gegen Elisabeth Kratochvil und die REFLEX-Ergebnisse zurückgezogen werden. Offensichtlich ist Elisabeth Kratochvil in beiden Verfahren das Opfer einer interessenorientierten Rechtsprechung, mit der die Mobilfunkstrahlung auf Kosten der Verletzung ihrer Persönlichkeitsrechte vor dem Verdacht der Gesundheitsschädlichkeit geschützt werden soll. Dass diese Art von Rechtsprechung im Interesse von Politik und Mobilfunkindustrie erfolgt, aber gegen die Interessen der Bürgerinnen und Bürger Deutschlands verstößt, bedarf keiner weiteren Begründung. Dass ihr der Hauch von Justizposse anhaftet, leider auch nicht.

3. Die Beschlüsse des Hanseatischen Oberlandesgerichts ermöglichen der Politik die Fortsetzung des Geschäftsmodells mit Alexander Lerchl.

Das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS), das die Informationen bereitstellt, die von der Politik für die Erstellung der Strahlenschutzrichtlinien benötigt werden, ist wie die Mobilfunkindustrie der Überzeugung, dass die Mobilfunkstrahlung gesundheitlich unbedenklich ist, sofern die geltenden Grenzwerte eingehalten werden. Ergebnisse wie die der REFLEX-Studie, die der angenommenen Zuverlässigkeit der Grenzwerte widersprechen [4,11], werden deshalb von ihren Lobbyisten, allen voran Alexander Lerchl, massiv angegriffen. Bei dieser Sachlage käme die Zurückweisung von Alexander Lerchls Fälschungsbehauptungen durch ein hohes Gericht zumindest indirekt einer Bestätigung der REFLEX-Ergebnisse gleich. Damit dürfte auch die Frage beantwortet sein, was das Hanseatische Oberlandesgericht veranlassen haben könnte, das rechtskräftige Urteil des Landgerichts aus dem Jahr 2015 im Nachhinein zu entwerfen. Mit seiner Rechtsprechung, die nach Auffassung der

anwaltlichen Vertretung von Elisabeth Kratochvil allerdings rechtsirrig ist, sorgt es nämlich dafür, dass die REFLEX-Ergebnisse trotz des rechtskräftigen Urteils des Landgerichts weiterhin als fragwürdig dargestellt werden können.

Als weitaus wichtiger dürfte sich für Politik und Mobilfunkindustrie allerdings erweisen, dass sie das seit Jahren mit Alexander Lerchl bestehende Geschäftsmodell weiter nutzen können. Als Kronzeuge für die Harmlosigkeit der Mobilfunkstrahlung trägt Alexander Lerchl Politik und Mobilfunkindustrie vor, was sie von ihm hören wollen, dass nämlich bei korrekter Anwendung der geltenden Strahlenschutzrichtlinien gesundheitliche Risiken der Mobilfunkstrahlung zuverlässig ausgeschlossen werden. Als von ihnen mit Millionen Euro geförderter Forscher an der Jacobs University Bremen liefert er die zu dieser Aussage passenden Ergebnisse. Dass nahezu alle seine Forschungsvorhaben – wie im Rahmen des Deutschen Mobilfunk-Forschungsprogramms nachweisbar [4,10] – aufgrund fehlerhafter Planung, Durchführung und Auswertung mit einem Nullergebnis enden, betrachten sie wohl als Beweis für ihre Richtigkeit. Dass die Forschungsergebnisse von Autoren, die den seinigen widersprechen, von ihm wie die der REFLEX-Studie behandelt werden, scheinen sie ihm als Verdienste für die Wissenschaft anzurechnen [11]. Dass jedoch ein solches Geschäftsmodell alle Kriterien der institutionellen Korruption erfüllt, braucht nicht besonders betont zu werden.

Über Alexander Lerchls Wirken als Wissenschaftler äußerte sich vor kurzem Louis Slesin, der Herausgeber der internationalen *Microwave News* – ins Deutsche übersetzt – wie folgt [12]: „*Eine ein ganzes Jahr in Anspruch nehmende Untersuchung von Microwave News hat ergeben, dass Lerchl, während er einen scheinbar nicht enden wollenden Strom von Lügen verbreitete, 5 Millionen Dollar an Forschungsgeldern vom deutschen Amt für Strahlenschutz, bekannt als BfS, erhalten hat. Lerchl wurde zum bestfinanzierten HF-Forscher in Deutschland, in Europa und höchstwahrscheinlich in der Welt.*“ Dabei hätte die Politik, vertreten durch das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS), längst wissen können, auf was für eine Person sie sich eingelassen hat. Dass Alexander Lerchl, Mitglied der Strahlenschutzkommission, Berater der Bundesregierung, Repräsentant Deutschlands in internationalen Gremien, 2011 von der Internationalen Agentur für Krebsforschung (IARC) der WHO wegen Voreingenommenheit die Teilnahme an der Tagung verweigert worden ist, bei der über die Einstufung der Hochfrequenzstrahlung als krebserzeugend entschieden werden sollte, ist zweifellos ein einmaliger Vorgang [13]. Politik und Mobilfunkindustrie hätten damals allen Grund gehabt, die Zusammenarbeit mit ihm zu beenden. Es ist schließlich nicht einzusehen, dass ein Wissenschaftler, der internationalen Ansprüchen nicht genügt, nationalen genügen sollte. Zu seinem Versagen als Wissenschaftler kommt noch sein Versagen als Mensch, das sein skrupelloser Umgang mit Elisabeth Kratochvil überzeugend belegt. Sollte sich deshalb eines Tages herausstellen, dass Politik und Mobilfunkindustrie sich auf einen Betrüger eingelassen haben, wäre dies für viele, die Alexander Lerchl näher kennenlernen durften, kaum noch verwunderlich.

Bei dieser Sachlage stellt sich abschließend die Frage, wie das eigentlich Unerklärbare, warum das Hanseatische Oberlandesgericht mit seinen Beschlüssen dafür gesorgt haben könnte, dass die wahrheitswidrigen Fälschungsvorwürfe gegen Elisabeth Kratochvil und die REFLEX-Ergebnisse nicht zurückgezogen werden müssen, vielleicht doch erklärt werden kann. Wie von Richter Thorsten Schleif [14] in seinem Buch „Urteil: ungerecht“ beschrieben, ist das Versagen der Justiz in Deutschland, der dritten Staatsgewalt, nicht selten auf die im Verborgenen bestehende Abhängigkeit von der Exekutive zurückzuführen. Sei es die direkte Einflussnahme der Exekutive auf die Justiz oder vorseilender Gehorsam der Justiz ihr gegenüber, keines von beiden kann in Deutschland sicher ausgeschlossen werden. Wenn einem Gericht, was immer der Grund sein mag, der von ihm erwartete Wertekompass abhandengekommen ist, nimmt der Rechtsstaat Schaden. Um einer solchen Entwicklung vorzubeugen, dürfen Fälle wie der vorliegende der Öffentlichkeit nicht vorenthalten werden. Aus diesem Grund ist diese Abhandlung zustande gekommen.

VERWEISE

- [1] <https://stiftung-pandora.eu/2022/01/31/endet-die-deutsche-rechtsstaatlichkeit-dort-wo-die-interessen-von-politik-und-mobilfunkindustrie-betroffen-sind/>
- [2] https://www.stiftung-pandora.eu/wp-content/uploads/2019/06/REFLEX_Final-Report.pdf
- [3] https://kompetenzinitiative.com/wp-content/uploads/2019/08/ki_heft-5_web.pdf
- [4] <https://www.rubikon.news/artikel/auf-einer-wellenlange>
- [5] <https://www.profil.at/home/rufunterdrueckung-das-sittenbild-handystudien-226363>
- [6] https://stiftung-pandora.eu/wp-content/downloads/150320_prozess_kratochvil-vs-lerchl.pdf
- [7] https://stiftung-pandora.eu/wp-content/uploads/2022/06/Hanseatisches-Oberlandesgericht_Beschluss-Ordnungsmittelantrag.pdf
- [8] https://stiftung-pandora.eu/wp-content/uploads/2022/06/Hanseatisches-Oberlandesgericht_Ruege-Beschluss-Ordnungsmittelantrag.pdf
- [9] https://stiftung-pandora.eu/wp-content/uploads/2022/06/Hanseatisches-Oberlandesgericht_Zurueckweisung-Ruege-Ordnungsmittelbeschluss.pdf
- [10] https://stiftung-pandora.eu/wp-content/downloads/pandora_doku_vortrag-harvard-erweitert-2012.pdf
- [11] <https://stiftung-pandora.eu/2020/05/26/bei-der-einfuehrung-von-5g-durch-mobilfunkindustrie-und-politik-ersetzt-lobbyismus-die-aufklaerung/>
- [12] <https://www.emfacts.com/2021/02/a-microwave-news-investigation-portrait-of-a-conspiracy/>
- [13] <https://www.diagnose-funk.org/publikationen/artikel/detail?newsid=355>
- [14] Zitat aus: Thorsten Schleif: Urteil: ungerecht. Ein Richter deckt auf, warum unsere Justiz versagt. riva-Verlag, München, 2020